

Aktenzeichen: 32-4354.2-10-2-8



## **Regierung von Oberbayern**



### **Planfeststellungsbeschluss**

**B 20 Burghausen - Eggenfelden**

**3-streifiger Ausbau zwischen Burghausen und Markt I**

**Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+454**

**B20\_830\_0,211 bis B20\_830\_4,692**

**München, 06.05.2015**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Entscheidung</b> .....	<b>5</b>
1.Feststellung des Plans.....	5
2.Festgestellte Planunterlagen.....	5
3.Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen .....	9
3.1 Unterrichtungspflichten .....	9
3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen).....	10
3.3 Bauausführung .....	11
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz .....	12
3.5 Landwirtschaft.....	15
3.6 Wald .....	15
3.7 Denkmalpflege.....	16
3.8 Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH .....	17
3.9 Belange der Kabel Deutschland Vertrieb+ Service GmbH .....	17
4.Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	18
4.1 Gegenstand/Zweck.....	18
4.2 Plan .....	18
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen.....	18
5.Straßenrechtliche Verfügungen .....	19
6.Zurückweisung der Einwendung .....	20
7.Kostenentscheidung .....	20
<b>B Sachverhalt</b> .....	<b>21</b>
1.Beschreibung des Vorhabens .....	21
2.Planungsstufen.....	21
3.Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....	21

<b>C Entscheidungsgründe</b> .....	<b>24</b>
1. Verfahrensrechtliche Bewertung .....	24
1.1 Allgemeines zur Planfeststellung.....	24
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen .....	25
1.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung.....	26
2. Materiell-rechtliche Würdigung .....	26
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen) .....	26
2.2 Planrechtfertigung .....	27
2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung .....	30
2.4 Private Einwendungen .....	87
2.5 Gesamtergebnis.....	92
2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen .....	93
4. Kostenentscheidung.....	93
<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	<b>94</b>
<b>Hinweis zur Auslegung des Plans</b> .....	<b>95</b>

**Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen**

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
22. BImSchV	22. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
23. BImSchV	23. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVI	Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.2-10-2-8

**Vollzug des FStrG;  
B 20 Burghausen - Eggenfelden  
3-streifiger Ausbau zwischen Burghausen und Markt  
Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+454  
B20\_830\_0,211 bis B20\_830\_4,692**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

## **Planfeststellungsbeschluss**

### **A Entscheidung**

**1. Feststellung des Plans**

Der Plan zum dreistreifigen Ausbau der B 20 zwischen Burghausen und Markt von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+454 wird mit den sich aus A.3 und A.6 dieses Beschlusses sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

**2. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Planunterlagen:

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
1	Erläuterungsbericht	-
2	Übersichtskarte	1:100.000
3	Übersichtslageplan	1:25.000

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
4	Übersichtshöhenplan	1:25.000/ 2.500
5	Lageplan 1 Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+160 (Bl. 1)	1:1.000
5	Lageplan 2 Bau-km 0+160 bis Bau-km 2+320 (Bl. 2)	1:1.000
5	Lageplan 3 Bau-km 2+320 bis Bau-km 3+440 (Bl. 3)	1:1.000
5	Lageplan 4 Bau-km 3+440 bis Bau-km 4+454 (Bl. 4)	1:1.000
6.1/1	Höhenplan Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+740	1:1.000/ 100
6.1/2	Höhenplan Bau-km 0+740 bis Bau-km 1+520	1:1.000/ 100
6.1/3	Höhenplan Bau-km 1+520 bis Bau-km 2+300	1:1.000/ 100
6.1/4	Höhenplan Bau-km 2+300 bis Bau-km 3+080	1:1.000/ 100
6.1/5	Höhenplan Bau-km 3+080 bis Bau-km 3+860	1:1.000/ 100
6.1/6	Höhenplan Bau-km 3+860 bis Bau-km 4+454	1:1.000/ 100
6.2	Höhenplan GVS nach Schützing mit Rampen	1:1.000/ 100
6.3	Höhenplan Privatweg Scheidweg	1:1.000/ 100

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
6.4	Höhenplan Privatweg Haupt-Geräumt	1:1.000/ 100
9.1/1	Übersichtsplan LMP	1:5.000
9.2/0	Lageplan LMP Legende	1:1.000
9.2/1	Lageplan LMP Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+160	1:1.000
9.2/2	Lageplan LMP Bau-km 0+160 bis Bau-km 2+320	1:1.000
9.2/3	Lageplan LMP Bau-km 2+320 bis Bau-km 3+440	1:1.000
9.2/4	Lageplan LMP Bau-km 3+440 bis Bau-km 4+454	1:1.000
9.2/5	Lageplan LMP 1 km östlich von Alzgern	1:1.000
9.3	Maßnahmenblätter	-
9.4	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	-
10/1	Grunderwerbsplan Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+160	1:1.000
10/2	Grunderwerbsplan Bau-km 0+160 bis Bau-km 2+320	1:1.000
10/3	Grunderwerbsplan Bau-km 2+320 bis Bau-km 3+440	1:1.000
10/4	Grunderwerbsplan Bau-km 3+440 bis Bau-km 4+454	1:1.000
10/5	Grunderwerbsplan 1 km östlich von Alzgern	1:1.000
10.2	Grunderwerbsverzeichnis	-

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
11	Regelungsverzeichnis	-
12.1	Widmung, Umstufung, Einziehung	-
12.2	Lageplan Widmung, Umstufung und Umbenennung	1:5.000
14.1	Ermittlung der Belastungsklassen	-
14.2	Straßenquerschnitt B 20	1:50
14.3	Straßenquerschnitt GVS, Rampen, Hauptwirtschaftswege	1:50
18.1	Wassertechnische Untersuchungen	-
18.2	Entwässerungsplan	1:5.000
19.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil -	-
19.1.2/0	Lageplan LBKP - Legende	-
19.1.2/1	Lageplan LBKP Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+160	1:1.000
19.1.2/2	Lageplan LBKP Bau-km 0+160 bis Bau-km 2+320	1:1.000
19.1.2/3	Lageplan LBKP Bau-km 2+320 bis Bau-km 3+440	1:1.000
19.1.2/4	Lageplan LBKP Bau-km 3+440 bis Bau-km 4+454	1:1.000
19.1.3	Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung saP - inklusive Sonderuntersuchung Fauna	-
19.2.1	Übersichtskarte der NATURA 2000-Gebiete	1:25.000
19.2.2	Aussagen zur Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA) für das FFH-Gebiet DE 7742-371 „Inn und Untere Alz“	-



<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
19.2.3	Aussagen zur Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA) für das FFH-Gebiet DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“	-
19.2.4	Aussagen zur Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA) für das SPA-Gebiet DE 7744-471 „Salzach und Inn“	-
19.2.5	Aussagen zur Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA) für das FFH-Gebiet DE 7839-371 „Mausohr-kolonien im Unterbayerischen Hügelland“	-

Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Traunstein aufgestellt und tragen das Datum vom 18.08.2014.

Die Deckblätter zu den ursprünglichen Planunterlagen (U 5/1a, U 5/3a, U 5/4a, U 10/1a, U 10/3a und U 10/4a), die Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.4KV) und der Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben (Unterlage 19.5) sind nachrichtlicher Bestandteil der festgestellten Planunterlagen.

Die Unterlagen der 1. Tektur vom 03.02.2015 sind mit Roteintrag und Streichung überholter Passagen gekennzeichnet. Geänderte Unterlagen tragen den roten Stempel „Roteintragung vom 03.02.2015“.

### **3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen**

#### **3.1 Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom Technik GmbH, Siemensstraße 20, 84030 Landshut, mindestens neun Wochen vor Baubeginn unter Mitteilung der Ausschreibungs- und Ausführungstermine, damit die zeitliche Abwicklung von gegebenenfalls erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen (Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen und Kabelverlegung usw.) mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

3.1.2 Der Stadt Burghausen, Stadtplatz 112/114, 84489 Burghausen.

3.1.3 Der Stadt Neuötting, Ludwigstraße 62, 84524 Neuötting.

3.1.4 Dem Markt Markt, Marktplatz 1, 84533 Markt.

3.1.5 Der Gemeinde Haiming, Hauptstraße 18, 84533 Haiming.

3.1.6 Der Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, damit gegebenenfalls erforderliche Anpassungsarbeiten an den betroffenen Telekommunikationsanlagen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.1.7 Alle in diesem Abschnitt geregelten Pflichten sind auch gegenüber Rechtsnachfolgern der genannten Unternehmen einzuhalten.

### **3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)**

3.2.1 Der Vorhabensträger ist verpflichtet, die Maßnahme planbedingungs- und auflagengerecht nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und dabei die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

3.2.2 Der Vorhabensträger hat den aktuellsten Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen (z. B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc.) beim Landratsamt Altötting einzuholen.

3.2.3 Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Vorhabensträger ein Untersuchungs-/Entsorgungskonzept für den Umgang mit dem Bodenaushub, insbesondere auch zur Getrennthaltung von unterschiedlich kontaminierten Böden oder Bodenschichten, mit dem Landratsamt Altötting, Sachgebiet 22 - Abfallrecht und Bodenschutz, und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen.

3.2.4 Bei größeren Bauvorhaben, die mit einem Bodenaushub von mehr als 500 m<sup>3</sup> verbunden sind, ist vorher eine Beprobung auf Perfluorooctansäure (PFOA) zu fordern. In diesem Fall ist die weitere Vorgehensweise mit dem Landratsamt Altötting und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen.

- 3.2.5 Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., sollen die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauausführungsplanung in Abstimmung mit dem Landratsamt Altötting und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein durchgeführt werden.
- 3.2.6 Mit den Untersuchungen dürfen nur Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach VSU beauftragt werden.
- 3.2.7 Anfallende Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen. Der anfallende Ausbauasphalt ist hinsichtlich seines Teergehaltes zu bewerten.

### **3.3 Bauausführung**

- 3.3.1 Der Vorhabensträger hat mit geeigneten Maßnahmen baubedingte Beeinträchtigungen der angrenzenden Bebauung und benachbarten Grundstücke durch die Baustellenabwicklung soweit wie möglich zu reduzieren. Ebenso ist sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
- 3.3.2 Die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S. 2, ist einzuhalten. In den Ausschreibungsunterlagen ist auf die Beachtung dieser Regelungen hinzuweisen.
- 3.3.3 Die Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV, BGBl. S. 3478 - ist zu beachten. In den Ausschreibungsunterlagen ist auf die Beachtung dieser Regelungen hinzuweisen.
- 3.3.4 Der Vorhabensträger ist verpflichtet, während der Bauzeit in vertretbarem Umfang geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung einer möglichen gravierenden Staubbelastung und Straßenverschmutzung (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen etc.) zu ergreifen. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.
- 3.3.5 Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.

- 3.3.6 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - einschließlich der begleitenden aktuellen Regelwerke - sind zu beachten.
- 3.3.7 Bei Durchführung erschütterungsrelevanter Baumaßnahmen und -verfahren (z. B. geplante Brückenbauwerke) sind die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten.

### **3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz**

- 3.4.1 Die Rodung von Gehölzen und Waldbeständen darf mit Ausnahme von Groß-/Altbäumen (A.3.4.2 dieses Beschlusses), nur im Winterhalbjahr (vom 01. Oktober bis 28./29. Februar) erfolgen. Außerhalb dieser Zeit dürfen Rodungen nur vorgenommen werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden sichergestellt ist, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten, die in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, oder der europäischen Vogelarten beschädigt oder zerstört werden.
- 3.4.2 Groß-/Altbäume mit möglichen Brutvorkommen von Baumhöhlenbrütern (Horst-Höhlenbäume, Bäume mit Rissbildung bzw. Totholz) sind vor Beginn der Rodungen auf Besatz zu kontrollieren und dürfen nur in den Monaten September/Oktober gefällt werden, um insbesondere Beeinträchtigungen von Fledermausvorkommen (Wochenstube; Winterschlaf) zu vermeiden. Eine Rodung zwischen 1. November und 28./29. Februar ist nur nach vorheriger Freigabe durch die ökologische Umweltbaubegleitung (Kontrollgang ist zu dokumentieren) möglich.
- 3.4.3 Der Vorhabensträger hat zum bauzeitlichen Schutz hochwertiger Biotope und zur Sicherung der optimalen Umsetzung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn eine qualifizierte ökologische Umweltbaubegleitung zu bestellen und dem Landratsamt Altötting, Untere Naturschutzbehörde, zu benennen.
- 3.4.4 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiootope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden. Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

- 3.4.5 Im Baufeldbereich liegende moor- und grundwasserbeeinflusste Böden sind mittels geeigneter Maßnahmen (z. B. bei Baustraßen Einbau von Vliesschichten zur Druckverteilung) vollumfänglich zu schonen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die natürlichen Bodenfunktionen uneingeschränkt wieder herzustellen.
- 3.4.6 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtf Flächen, Quellhorizonte, Magerstandorte, Niedermoorbächen, Gräben, Einzelbäume etc.) zu erfolgen. Dazu sind geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
- 3.4.7 Die im Maßnahmenblatt (Unterlage 9.3) zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion betroffener Lebensstätten dargestellten CEF - Maßnahmen sind rechtzeitig vor Beginn des baubedingten Eingriffs fertig zu stellen.
- 3.4.8 Unmittelbar vor den Schnitt- und Rodungsmaßnahmen ist durch die ökologische Umweltbaubegleitung in allen potentiellen Lebensräumen eine flächendeckende Suche nach Haselmausnestern durchzuführen. Gefundene Nester und Tiere sind in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden und der ökologischen Umweltbaubegleitung in geeignete Ausweichlebensräume umzusetzen.
- 3.4.9 Im Baubereich befindliche Nester der besonders geschützten Roten Waldameise (*Formica rufa*) und der Kahlrückigen Waldameise (*Formica polyctena*) sind im Zeitraum Februar - März unter Einbeziehung der Ameisenschutzwerke LV Bayern e. V. (Naabweg 1, 92507 Nabburg) und in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden umzusiedeln. Um Beeinträchtigungen am Neststandort sicher ausschließen zu können, sind außerhalb des möglichen Umsiedlungszeitraumes vorsorgliche Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen (z. B. durch die Anlage eines Bauzaunes, mindestens 1,5 m um den Neststandort).
- 3.4.10 Betriebs- und Lagerflächen sind ausschließlich auf versiegelten Flächen oder auf Arealen mit naturschutzfachlich geringem Wert anzulegen.
- 3.4.11 Während der Bauphase sind wertvolle Landschaftsbestandteile (Feuchtf Flächen, Einzelbäume, Gehölzgruppen) durch entsprechende Schutzmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Stamm-Wurzelschutz gem. DIN 18920 und RAS-LP 4 oder Hinweisschilder) vor Beeinträchtigungen zu sichern.

- 3.4.12 Für die vegetationstechnischen Maßnahmen (insbesondere Hecken- Baum- und Feldgehölzpflanzungen bzw. Ersatz-Initialpflanzungen) sind ausschließlich bodenständige Gehölze und autochthones Saatgut der jeweiligen Herkunftsregion zu verwenden.
- 3.4.14 Es ist ein Monitoring der CEF-Maßnahmen in den Jahren 1 - 5 sowie ein Monitoring der Entwicklung der Ausgleichsflächen für den Wald in den Jahren 2, 4, 8 und 12 nach deren Erstellung festzulegen. Ein Bericht hiervon soll dem Landratsamt Altötting, Untere Naturschutzbehörde, unaufgefordert zukommen.
- 3.4.15 Die in den Unterlagen 19.1.1 und 9.3 dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen sollen spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der technischen Anlagen fertig gestellt sein. Die in Unterlage 19.1.1 enthaltenen Angaben zu Unterhaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sind verbindlich. Wesentliche Abweichungen bzw. Änderungen sind nur in Abstimmung mit dem Landratsamt Altötting, Untere Naturschutzbehörde, zulässig. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt der dafür vorgesehene Meldebogen für das Bayerische Ökoflächenkataster ([www.oefk.bayern.de/oeko/](http://www.oefk.bayern.de/oeko/)) gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. Art. 9 BayNatSchG vollständig ausgefüllt und mit einem Flurkartenausschnitt (Maßstab 1:5.000) mit gekennzeichnetem Grundstück zu übermitteln.
- 3.4.16 Maßnahmenbeginn und Durchführung der vorgesehenen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen und Ende der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Altötting, Untere Naturschutzbehörde, frühzeitig mitzuteilen. Abweichende Vorgehensweisen können nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Vorhabensträger darüber hinaus gemeinsam mit dem Landratsamt Altötting, Untere Naturschutzbehörde, zu prüfen, ob die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind und ob der angestrebte Ausgleich erreicht werden wird. Der Kompensationserfolg ist durch eine ökologische Umsetzungs- und Erfolgskontrolle zu überprüfen und zu dokumentieren und nicht zuletzt zur Steuerung einer optimalen Pflege dem Landratsamt Altötting, Untere Naturschutzbehörde, vorzulegen. Gegebenenfalls festgestellte Defizite sind unverzüglich zu beheben.

### **3.5 Landwirtschaft**

- 3.5.1 Vorübergehend beanspruchte Wege und landwirtschaftliche Nutzflächen sind nach Baubeendigung wieder in einen vor der Baumaßnahme vergleichbaren Zustand zu bringen. Bodenverdichtungen sind durch Auflockerung zu beseitigen.
- 3.5.2 Bei den Bepflanzungen der Straßennebenflächen sind standortgerechte heimische Baum- und Straucharten aus autochthonem Pflanzmaterial zu verwenden. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Bepflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 3.5.3 Beeinträchtigungen von landwirtschaftlichen Feldarbeiten durch den Baustellenverkehr sind soweit wie möglich zu vermeiden. Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittene Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Während der Bauzeit sind notfalls vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

### **3.6 Wald**

- 3.6.1 Die festgestellten Ersatzaufforstungen sind in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging vorzunehmen. Das waldbauliche Vorgehen ist insbesondere bezüglich der Baumartenwahl, der erforderlichen Pflanzenzahlen sowie gegebenenfalls einzuhaltender Grenzabstände mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging abzustimmen.
- 3.6.2 Die Ersatzaufforstungen und die Wiederaufforstungen der temporär beanspruchten Flächen sind spätestens ein Jahr nach Beendigung der Baumaßnahme abzuschließen.
- 3.6.2 Die Evaluation der Maßnahmen erfolgt unter Beteiligung der zuständigen Forst- und Naturschutzbehörden.
- 3.6.3 Im Zuge der Projektausführung soll die tatsächlich beanspruchte bzw. gerodete Fläche erfasst werden. Flächenmehrungen sind im Verhältnis 1:1 auszugleichen.
- 3.6.3 Die Fertigstellung der Ersatzaufforstungen ist dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging bis spätestens einem Jahr nach Beendigung der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. Die Aufforstungsverpflichtung endet erst, wenn im

Rahmen einer Schlussabnahme durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging bestätigt wird bestätigt wird, dass die Aufforstung gesichert ist.

### **3.7 Denkmalpflege**

- 3.7.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.7.2 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger mindestens drei Monate vor Baubeginn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, anzuzeigen, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen festzulegen.
- 3.7.3 Der Vorhabensträger bezieht gegebenenfalls vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.7.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.
- 3.7.5 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Für



den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor. Der Vorhabensträger hat die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

- 3.7.6 Den bauausführenden Firmen ist aufzugeben, etwaige Bodendenkmäler oder archäologische Funde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege entsprechend Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

### **3.8 Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH**

- 3.8.1 Der Vorhabensträger hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der betroffenen Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht beeinträchtigt werden. Der Vorhabensträger hat der Deutschen Telekom Technik GmbH rechtzeitig vor der Ausschreibung die endgültigen Bauausführungspläne zuzusenden.
- 3.8.2 In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen, soweit eine Umlegung durch das Bauvorhaben bedingt ist.
- 3.8.3 Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten.

### **3.9 Belange der Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH**

Der Vorhabensträger hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der betroffenen Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH bei der Bauausführung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Dabei sind Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu

sichern, nicht zu überbauen und vorhandene Überdeckungen nicht zu verringern. Gegebenenfalls erforderliche Sicherungs- bzw. Umbaumaßnahmen sind in Abstimmung mit der Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH zu treffen.

#### **4. Wasserrechtliche Erlaubnisse**

##### **4.1 Gegenstand/Zweck**

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers im Ausbaubereich der B 20 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+454 zur Versickerung in das Grundwasser erteilt.

Hinweis:

Falls bei der Bauausführung Grundwasser auftritt bzw. Bauteile ins Grundwasser eingebracht werden, weisen wir darauf hin, dass dafür vorher unverzüglich eine wasserrechtliche Erlaubnis mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen ist.

##### **4.2 Plan**

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.

##### **4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen**

4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerke maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Die Einrichtungen für die Regenwasserbehandlung und -rückhaltung, die Sickeranlagen und Einleitungsstellen sind entsprechend den Planunterlagen zu errichten.

4.3.3 Anstelle von Rigolen unterhalb der Mulden hat ein Bodenaustausch bis zum sickerfähigen Kies mit durchlässigem Kies (keine Riesel) zu erfolgen.

- 4.3.4 Die Noteinläufe in die Schächte sind mindestens 20 cm oberhalb der Sohle der Sickermulde zu setzen.
- 4.3.5 Für den Bau, Betrieb und die Wartung der Versickerungsanlagen sind die Hinweise und Empfehlungen des Arbeitsblattes DWA-A 138 zu beachten.
- 4.3.6 Die Entwässerungseinrichtungen sind nach größeren Regenereignissen mindestens jedoch halbjährlich, zu kontrollieren. Schäden und Betriebsbeeinträchtigungen sind umgehend zu beheben.
- 4.3.6 Der Schlamm aus den Absetzanlagen ist entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.3.7 Die fachgerechte Erstellung und Funktionsfähigkeit der Entwässerungsanlagen muss vor der Inbetriebnahme durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft überprüft und bestätigt werden, sofern die Bauabnahme nicht einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen wurde (Art. 61 Abs. 2 BayWG).
- 4.3.8 Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen und vergleichbaren Ereignissen verunreinigtes Wasser in die Versickerungsanlage bzw. Vorflut gelangt, so sind sofort das Landratsamt Altötting, Untere Wasserrechtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt Traunstein und die Fischereiberechtigten zu verständigen.
- 4.3.9 Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Landratsamt Altötting, Untere Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

## **5. Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,

- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) und dem Lageplan zu den straßenrechtlichen Verfügungen (Unterlage 12.2). Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

#### **6. Auflagen im privaten Interesse**

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

#### **7. Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

## **B Sachverhalt**

### **1. Beschreibung des Vorhabens**

Das Bauvorhaben umfasst den bestandsorientierten dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße 20 zwischen Burghausen und Marktl im Landkreis Altötting.

Vorgesehen ist eine Betriebsform von jeweils zwei Überholabschnitten für die verschiedenen Fahrtrichtungen. Die bestehende zweistreifige B 20 wird dazu zwischen Burghausen im Süden und Marktl (Anschlussstelle Burghausen der A 94) im Norden um einen Fahrstreifen von derzeit 8,0 m auf 12,5 m erweitert. Die Länge der Baustrecke beträgt 4,454 km. Im südlichen Bereich der Baumaßnahme werden die vorhandenen Kurven aus Verkehrssicherheitsgründen abgeflacht. Aufgrund des dreistreifigen Ausbaues ist zukünftig eine Verknüpfung von Privatwegen (Forstwege) mit der B 20 nicht mehr vorgesehen. Auch plangleiche Einmündungen oder Kreuzungen entfallen künftig. Einziger Knotenpunkt im Planfeststellungsabschnitt ist der Knotenpunkt mit der Gemeindeverbindungsstraße nach Schützing, welche einen planfreien Anschluss an die B 20 erhält.

Eine detaillierte Beschreibung des Bauvorhabens, findet sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) in Verbindung mit den Lage- und Höhenplänen (Unterlagen 5.1 - 5.4, 6.1/1 bis 6.4), worauf verwiesen wird.

### **2. Planungsstufen**

Bei dem geplanten Ausbau handelt es sich um eine Baumaßnahme an einer bereits bestehenden Bundesstraße. Vorbereitende Planungsstufen, wie Linienbestimmung nach § 16 FStrG oder Raumordnungsverfahren, waren für das Bauvorhaben nicht erforderlich. Die Maßnahme ist nicht im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen enthalten, sondern es handelt sich um eine einzelne Verbesserungsmaßnahme nach § 3 des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG).

### **3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 19.08.2014 beantragte das Staatliche Bauamt Traunstein für den dreistreifigen Ausbau der B 20 zwischen Burghausen und Marktl das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Neuötting in der Zeit vom 24.09.2014 bis 24.10.2014, bei dem Markt Markt l a. Inn in der Zeit vom 17.09.2014 bis 07.11.2014 und bei der Gemeinde Haiming in der Zeit vom 16.09.2014 bis 17.10.2014 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Neuötting bis spätestens zum 07.11.2014, bei dem Markt Markt l a. Inn bis spätestens zum 31.10.2014 und bei der Gemeinde Haiming bis spätestens zum 03.11.2014 oder jeweils bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Bauvorhaben:

- Stadt Neuötting
- Markt Markt l a. Inn
- Gemeinde Haiming
- Stadt Burghausen
- Landratsamt Altötting
- Wasserwirtschaftsamt Traunstein
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstentfeldbruck
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bezirk Oberbayern - Fachberatung für Fischerei
- Bayerischer Bauernverband
- Polizeipräsidium Oberbayern Süd
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Mühldorf a. Inn
- Bayerische Staatsforsten AÖR
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bayernwerk AG
- Energienetze Bayern GmbH
- Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH

sowie den Sachgebieten 31.1 (Straßen- und Brückenbau), dem Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) und dem Sachgebiet 51 (Naturschutz) der Regierung von Oberbayern.

Den anerkannten Umweltvereinigungen wurde über die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen ebenfalls Gelegenheit gegeben, zu dem Bauvorhaben Stellung zu nehmen.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 04.02.2015.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen entschloss sich der Vorhabensträger mit Antrag vom 11.02.2015 zu einer Planänderung. Die Planänderung vom 03.02.2015 besteht im Wesentlichen aus folgenden Maßnahmen:

- Radweganschluss bei Bau-km 0+185 (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 04)
- Schaffung einer Ausweichbucht im Zuge der Gemeindeverbindungsstraße Schützing (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 32)
- Anschluss eines Privatweges für Rechtseinbieger bei Bau-km 4+057 (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 51)
- Verzicht auf Krafftahrstraße (U1)

Wir haben folgenden von den Planänderungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange unter Zusendung der Planunterlagen noch einmal Gelegenheit gegeben, zu den Planänderungen bis zum 23.03.2015 Stellung zu nehmen (Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG):

- Markt Markt l. a. Inn
- Gemeinde Haiming
- Landratsamt Altötting
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck
- Bayerische Staatsforsten AÖR

Dem von der Planänderung betroffenen Privaten wurde ebenfalls unter Zusendung der geänderten Planunterlagen noch einmal Gelegenheit gegeben, zu den Planänderungen bis zum 23.03.2015 Stellung zu nehmen.

Nach Auswertung der Rückäußerungen des Vorhabensträgers zu den eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen haben wir uns entschieden, auf die Durchführung eines Erörterungstermins zu verzichten.

## **C Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### **1. Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **1.1 Allgemeines zur Planfeststellung**

Nach § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 17 Satz 3 und 4 FStrG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen sind gemäß § 8 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Gemäß § 19 Abs. 1 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Fernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

Wir haben in diesem Verfahren gemäß § 17a Nr. 5 Satz 1 FStrG auf die Durchführung eines Erörterungstermins in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens verzichtet, da weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht Unklarheiten über den Inhalt der Einwendung bestanden, die in einem Erörterungstermin aufgeklärt hätten werden können (vgl. BVerwG, NVwZ 2011, S. 177 ff., Rd. Nr. 35). Der Vorhabensträger hat sich zu den Einwendungen der privaten Betroffenen und zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange detailliert geäußert. Aus den vorliegenden Unterlagen und eingegangenen Stellungnahmen lassen sich alle Bedenken und Vorschläge abschließend beurteilen, so dass ein Erörterungstermin weder zur Vertiefung der abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen noch



zur Vervollständigung des Abwägungsmaterials für die Planfeststellungsbehörde erforderlich war. Dieser Verzicht steht auch im Einklang mit dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie.

## **1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen**

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war für das Bauvorhaben nicht erforderlich. Dies ergibt sich aus der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 3e Abs. 1 Nr. 2, 3c Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG, die wir auf Antrag des Vorhabensträgers durchgeführt haben.

Eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien deutet nämlich nicht darauf hin, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben kann (vgl. § 3c Satz 1 UVPG).

Die Bewertung der prognostizierten Umweltauswirkungen ergibt, dass diese nicht schwerwiegend sein werden, sondern vielmehr zu erwarten ist, dass das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen nur geringe nachteilige Umweltauswirkungen verursacht. Da es sich um ein bestandsorientiertes Ausbaivorhaben handelt, werden keine erheblich nachteiligen vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG entstehen. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des UVPG werden durch geeignete Schutzmaßnahmen minimiert bzw. sind kompensierbar. Als Grundlage dieser Beurteilung dienen die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (1, 19.1.1 und 19.5), auf die wir hiermit verweisen. Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind dort umfassend dargestellt und in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird mit der öffentlichen Auslegung dieses Planfeststellungsbeschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 3a Satz 2 UVPG zugänglich gemacht.

### **1.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Die FFH-Gebiete DE 7742-371.01 „Inn und Untere Alz“, DE 7744-371.04 „Salzach und Unterer Inn“, DE 7839-371.06 „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ und das SPA-Gebiet DE 7744-371.04 „Salzach und Inn“ befinden sich in über 1,0 km bis 4,0 km Abstand von dem betroffenen Streckenabschnitt der B 20.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist das Vorhaben vor seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung), wenn es geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) erheblich zu beeinträchtigen.

Um zu ermitteln, ob das zutrifft, ist eine sogenannte FFH-Vorprüfung (Unterlagen 19.2/1 bis 19.2/4) durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurden die Wirkfaktoren des Bauvorhabens einschließlich bau- und anlagebedingter Projektwirkungen sowie betriebsbedingter Wirkungen umfassend ermittelt und mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets prognostiziert. Im Ergebnis gelangt die Vorprüfung dazu, dass das Ausbavorhaben an der B 20 nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der drei FFH-Gebiete und des Vogelschutzgebietes führen kann. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Gebiete können daher, insbesondere wegen ihrer Entfernung zum Bauvorhaben, ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist hier somit entbehrlich (vgl. Unterlagen 19.2.2 bis 19.2.5).

## **2. Materiell-rechtliche Würdigung**

### **2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

## 2.2 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das Bauvorhaben ist dem Fachplanungsgesetz - dem FStrG - zu entnehmen. Bundesfernstraßen bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz und dienen einem weiträumigen Verkehr. Nach § 3 Satz 1 FStrG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Bei der Planrechtfertigung des Bauvorhabens muss allerdings nicht darauf abgestellt werden, dass das Bauvorhaben zum Erreichen der Ziele des Fachplanungsgesetzes unausweichlich ist. Es reicht vielmehr aus, dass das Bauvorhaben gemessen an den Zielen des § 3 Abs. 1 FStrG erforderlich, d. h. vernünftigerweise geboten ist.

Ziel der vorliegenden Planung ist es, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 20 als wichtiger Bundesfernstraßenverbindung für den weiträumigen Verkehr zu erhöhen.

Das Bauvorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr auf der B 20 sicher bewältigen zu können (vgl. Unterlage 1).

### 2.2.2.1 Derzeitige Verkehrsverhältnisse

Die B 20 bindet auf einer Länge von 206 km als bedeutende Nord-Süd-Verbindung an vier Bundesautobahnen (A 3, A 92, A 94, A 8) an und führt von der Bundesgrenze zu Tschechien an die Bundesgrenze zu Österreich.

Im Südosten Deutschlands beginnt sie im Landkreis Berchtesgadener Land (Oberbayern) am Königssee. Von hier verläuft sie über Berchtesgaden nach Bad Reichenhall und folgt über Freilassing dem Lauf der Flüsse „Saalach“/„Salzach“, welche die Grenze zu Österreich bilden. Im weiteren Verlauf führt die B 20 über Laufen und Tittmoning bis nach Burghausen und Markt. Nördlich von Markt führt sie in Niederbayern über Eggenfelden, Landau an der Isar und Straubing in die Oberpfalz, wo sie nach Cham und Furth im Wald am Grenzübergang Furth im Wald/Schafberg (Tschechische Republik) endet. Damit erfüllt sie eine wichtige Funktion für den Fern- und Nahverkehr im ostbayerischen Raum.

Der Planfeststellungsabschnitt ist anbaufrei und als freie Strecke ausgewiesen. Er ist zweistreifig mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 8,0 m ausgebaut. Neben der B 20 verläuft ein kombinierter Geh- und Radweg mit 2,5 m Breite, der durch einen Trennstreifen von der Fahrbahn abgetrennt ist. Der Abschnitt ist gekennzeichnet durch eine geringe Längsneigung und eine im Allgemeinen gestreckte Linienführung,

die allerdings im ersten Drittel der Baustrecke zwei langgestreckte Kurven aufweist, die die Überholsichtweite stark einschränken.

Der Verkehr im Ausbauabschnitt setzt sich zusammen aus Fern-, Regional-, Orts-, Freizeit- und Urlaubsverkehr. Die Städte und Gemeinden entlang der B 20 weisen eine hohe Wirtschaftskraft mit entsprechend starkem Verkehrsaufkommen im Güter- und Wirtschaftsverkehr auf. Insbesondere die Stadt Burghausen mit ihrer Chemieindustrie sowie die Städte Freilassing und Tittmoning sind Städte mit großen gewerblichen und industriellen Ansiedlungen, für die die B 20 eine wichtige Anbindungsfunktion an die A 94 erfüllt. Folge daraus ist ein hoch belasteter Straßenabschnitt, der wegen der starken Berufsverkehre zu den Werken in Burghausen sehr hohe Spitzenbelastungen mit einem erhöhten Schwerverkehrsanteil und eine verhältnismäßig hohe Anzahl an Schwertransporten aufweist. Die höchste Belastung für den Planfeststellungsabschnitt liegt laut der Hochrechnung (Mai 2011) für den werktäglichen Verkehr bei 13.500 Kfz/24h (Lkw-Anteil bei 1.790 Kfz/24 (13,3 %)) auf Höhe der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße Schützing in die bestehende B 20.

Das Unfallgeschehen im Streckenabschnitt ist auffällig. Es ist über Jahre hinweg zu beobachten, dass sich hier immer wieder folgenschwere Unfälle im Längsverkehr und Fahrurfälle ereigneten (vgl. Unterlage 1, Abb. 1, Auszug aus der Datenbank Unfälle 2009 - 2011). Außerdem waren vermehrt Wildunfälle zu beobachten. Kleinere Abhilfemaßnahmen im Bestand zeigten kaum bis keine Wirkung. Auch an der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Schützing kam es immer wieder zu folgenschweren Unfällen. Aufgrund der Lage im Netz ist im Planfeststellungsabschnitt ein Überholdruck gegeben, der bei der hohen - und in der Prognose mit KV Güterterminal Burghausen steigenden Schwerverkehrsbelastung zu Unfällen im Längsverkehr und Fahrurfällen führt. Zusätzlich werden bei weiter steigender Verkehrsbelastung Ein- und Abbiegevorgänge zunehmend gefährlicher werden. Seit mehr als 13 Jahren wertet die Unfallkommission die Unfälle aus und versucht durch Maßnahmen wie Erhöhung der Griffigkeit, Erneuerung der Markierung, Geschwindigkeitsbeschränkung, Beseitigen von Hindernissen im Seitenraum usw. das Unfallgeschehen signifikant zu verringern. Diese Maßnahmen zeigten jedoch nur kaum bis keine Erfolge.

Für das Prognosejahr 2025 wurde vom Verkehrsgutachter Prof. Dr.-Ing. Kurzak im Zuge des Planfeststellungsabschnittes an Werktagen eine Verkehrsmenge von

14.800 Kfz /24h (davon Schwerverkehrsanteil 1.780 Kfz am Tag (12 %) und 2.960 Kfz in der Nacht (20 %)) zwischen der A 94 und der Kreisstraße AÖ 24 auf Höhe der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße Schützing in die bestehende B 20 prognostiziert. Daraus ergibt sich eine DTV-Belastung von 13.600 Kfz/24h.

Der Ausbau ist daher zur Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich. Der bestehende Straßenabschnitt wird schon dem gegenwärtigen Verkehrsaufkommen nur unzureichend gerecht. Erst recht wird er das zukünftig zu erwartende weiter steigende Verkehrsaufkommen nicht mehr leistungsfähig bewältigen können.

#### 2.2.2.2 Künftige Verkehrsverhältnisse

Die zur Planfeststellung vorgelegte Planung stellt sicher, dass die B 20 aufgrund ihres zukünftigen dreistreifigen Ausbaustandards zwischen Burghausen und Marktl eine leistungsfähige Verkehrsabwicklung mit guter Qualität und hoher Verkehrssicherheit entsprechend dem großräumigen Bundesfernstraßenverkehr gewährleistet.

Die B 20 erhält zwischen Burghausen und Marktl Ausbaustrecke durchgehend einen zusätzlichen Fahrstreifen. Es ist vorgesehen, in jeder Richtung zwei - anzulegen. Mit dem dreistreifigen Ausbau und dem damit entstehenden Wechsel von zwei- und einstreifigen Abschnitten werden gesicherte Überholmöglichkeiten geschaffen. Diese beseitigen den Überholdruck auf der Strecke Burghausen - Marktl, welcher augenscheinlich maßgeblich für das auffällige Unfallgeschehen ist. Der langsamere Schwerverkehr kann leichter überholt werden als bisher, weshalb ein Rückgang der Verkehrsunfälle und eine flüssigere Verkehrsabwicklung zu erwarten ist. Zwangsläufig wird damit auch die jetzige plangleiche Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße von und nach Schützing höhenfrei ausgeführt, sodass auch dort die Unfallsituation verbessert wird. Alle übrigen bestehenden Einmündungen und Kreuzungen sind Knotenpunkte mit Privatwegen, die aus Sicherheitsgründen nicht an die B 20 angeschlossen werden, ausgenommen der Privatweg bei Bau-km 4+060, bei dem Rechtseinbiegen zugelassen wird. Zur Erhöhung der Sicherheit gegenüber Wildunfällen wird ferner durchgehend entlang der Waldränder ein Wildschutzzaun errichtet. Dieser verhindert auch das Überschreiten der B 20 durch Wanderer an nicht dafür vorgesehenen Stellen.

Dem Bauvorhaben steht nicht entgegen, dass es nicht im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen enthalten ist. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) wird das Bundesfernstraßennetz grundsätzlich nach dem Bedarfsplan für Bundesfernstraßen ausgebaut. Das vorliegende Ausbauvorhaben ist zwar im Bedarfsplan nicht bezeichnet, jedoch sind gemäß § 3 FStrAbG einzelne Verbesserungsmaßnahmen zulässig. Vorliegend handelt es sich angesichts ihres geringen baulichen Umfangs und ihrer nicht das Verkehrsaufkommen erhöhenden verkehrlichen Wirkung unzweifelhaft um eine solche zulässige Verbesserungsmaßnahme.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar. Darauf wird im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange näher eingegangen.

## **2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung**

Das Vorhaben ist mit öffentlichen Belangen vereinbar.

### **2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Das Bauvorhaben steht den Erfordernissen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung nicht entgegen.

Laut dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013) ist die Verkehrsinfrastruktur leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (LEP 4.1.1 (Z)). Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (LEP 4.2 (G)).

Laut Regionalplan Südostoberbayern 2002 soll das großräumige Straßennetz so gestaltet werden, dass es seine verkehrliche Funktion auch innerhalb der Region erfüllen kann, die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet ist und die negativen Auswirkungen des Straßenverkehrs auf die Umwelt so weit wie möglich verringert werden.

Der dreistreifige Ausbau der B 20 zwischen Burghausen und Marktlf liefert somit einen bedarfsgerechten Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der B 20.

### 2.3.2 Planungsvarianten

Aus § 17 Satz 2 FStrG ergibt sich die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (BVerwG, Urteil vom 31.1.2002, Az. 4 A 15/01, juris, Rdnr. 73, BVerwG 24.4.2009, Az. 9 B 10/09, juris, Rdnr. 5). Im Rahmen der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass die Planfeststellungsbehörde eine Alternativlösung nur dann zu wählen hat, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (BVerwG, Urt. v. 28.03.1998, Az. 4 A 7/97, juris m. w. N.). Die Planfeststellungsbehörde war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

Beim dreistreifigen Ausbau der B 20 handelt es sich um einen bestandsnahen Ausbau, der nur geringstmöglich von der vorhandenen Linienführung und Straßenfläche abweicht, um die Eingriffe möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren. Weiträumige Varianten bieten sich aufgrund der Topografie und anderer Beurteilungskriterien (Umwelt, Kosten etc.) nicht an. Es liegt auf der Hand, dass ein bestandsorientierter Ausbau gerade mit Blick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung einer Planfeststellung für das Eigentum an privaten Grundstücken mit vergleichsweise wenigen Eingriffen verbunden ist. Das gilt im Grundsatz auch für die naturschutzrechtlichen Gesichtspunkte und die agrarstrukturellen Belange.

Vorliegend ist die Ausbauvariante daher mit der Nullvariante zu vergleichen. Dabei zeigt sich, dass die Nullvariante das Planungsziel der Verbesserung der Verkehrssicherheit bei weitem nicht erreicht. Hierzu wird auf die unter C.2.2 genannten Ausführungen dieses Beschlusses verwiesen. Beim Vergleich der Null- mit der Ausbauvariante werden die Planungsziele nicht erreicht, da dadurch das Problem von Überholunfällen nicht vermieden werden kann. Auf Grund des

Scheiterns der Nullvariante am Planungsziel ist der Variantenvergleich bereits an dieser Stelle aufgrund einer Grobanalyse einzustellen.

### 2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt, Kreuzungen und Einmündungen, nachgeordnetes Straßen- und Wegenetz)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Landstraßen - RAL" und an den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung - RIN“. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Erwägungen:

#### 2.3.3.1 Linienführung, Gradiente (Höhenlage), Querschnitt

Die Gestaltung der neu- und auszubauenden Straßenabschnitte erfolgte unter Berücksichtigung der aktuellen Regelwerke. Die technischen Regeln der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) stellen insoweit den Stand der Technik dar und gewährleisten einen hohen Standard für die Verkehrssicherheit. Die technische Gestaltung der Baumaßnahme ergibt sich im Einzelnen aus den Darstellungen im Erläuterungsbericht und dem Regelungsverzeichnis (Unterlagen 1 und 11). Hierauf nehmen wir Bezug.

Der Verlauf der bestehenden B 20 in Lage und Höhe bildet insgesamt einen Zwangspunkt. Weitere Zwangspunkte sind nicht gegeben.

Der Planung liegt eine Planungsgeschwindigkeit für die EKL 1 von  $V_e = 110$  km/h zugrunde, die aufgrund der gegebenen Streckencharakteristik und der Lage der Bundesstraße zutreffend gewählt wurde. Die Trassierung folgt dem Straßenbestand und ist im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ohne Bedenken. Die erforderlichen Haltesichtweiten werden auf der ganzen Strecke eingehalten.



### Querschnitte

Wir halten auch die gewählten Querschnitte bei dem betroffenen Straßenabschnitt für sachgerecht. Die Verkehrsprognose für das Jahr 2025 ergibt für den Bundesstraßenabschnitt eine DTV-Verkehrsbelastung von rund 13.600 Kfz/24h. Zur Aufnahme dieser Verkehrsmengen wurde eine Verbreiterung des zweistreifigen Querschnitts auf drei Fahrstreifen gemäß den neuen Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) gewählt. Nach den RAL 2012 ergibt sich ein Querschnitt für die EKL 1 mit einer Kronenbreite von 15,5 m.

Der Markt Markt l regte als weitere verkehrliche Verbesserung einen vierstreifigen Ausbau der B 20 an. Wir halten einen vierstreifigen Querschnitt in diesem Abschnitt der B 20 für nicht erforderlich. Ein vierstreifiger Ausbau ist laut dem Verkehrsgutachter Prof. Dr.- Ing. Kurzak (Verkehrsuntersuchung 2011) völlig überdimensioniert. Die prognostizierte Verkehrsmenge kann auch nach den RAL 2012 auf einem RQ 15,5 angemessen abgewickelt werden. Das Planungsziel einer Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird mit dem hier festgestellten dreistreifigen Querschnitt durch das Schaffen sicherer Überholmöglichkeiten erreicht. Weitere Eingriffe in öffentliche und private Belange sind daher nicht gerechtfertigt.

Die Gemeinde Haiming forderte dagegen, die Anzahl der Überholabschnitte zu überprüfen und ggf. auf drei zu reduzieren. Diese Forderung wird aus bautechnischen Gründen abgelehnt. Grundlage der Verkehrsanlagenplanung ist die Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012). Für den hier geplanten Regelquerschnitt RQ 15,5 (EKL1) lautet die Vorgabe des Regelwerkes, dass für jede Fahrtrichtung auf etwa 40 % der Strecke eine verkehrstechnisch gesicherte Überholmöglichkeiten zu schaffen ist. Diese Forderung kann nur mit vier Überholfahrstreifen (jeweils zwei für jede Richtung) erfüllt werden. Eine Reduzierung der Anzahl der Überholabschnitte kann nicht erfolgen, da hierdurch eine wie im Regelwerk geforderte gleichmäßige Verteilung der Abschnitte auf jede Fahrtrichtung nicht erfolgen kann. Das Planungsziel einer Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs für beide Fahrtrichtungen der B 20 könnte zudem so nicht erreicht werden.

### Wildschutzzaun

Es wurde die geplante Errichtung eines Wildschutzzaunes zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+454 (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 15) kritisiert. Die Errichtung eines Wildschutzzaunes ist aus Verkehrssicherheitsgründen notwendig. Durch den künftigen dreistreifigen Ausbau der B 20 muss das Wild bei einer Querung der Straße einen längeren Weg zurücklegen als bisher. Der Schutzzaun dient sowohl dem Schutz der Verkehrsteilnehmer vor der Gefahr schwerer Unfälle bei der Kollision mit Wild auf der gut ausgebauten, hoch belasteten Bundesstraße als auch gleichzeitig der Vermeidung von Tierverlusten durch den Straßenverkehr.

Die von der Gemeinde Haiming geforderte Anlage des geplanten Wildschutzzaunes auch zwischen der Fahrbahn der B 20 und dem Radweg wird zurückgewiesen. Eine Verlegung des Wildschutzzauns an die Fahrbahn ist nicht möglich, weil der Geh- und Radweg bei allen Überführungen direkt an die Fahrbahn verschwenkt wird. Eine durchgängige Errichtung des Wildschutzzauns zwischen Geh- und Radweg und Fahrbahn ist damit bautechnisch nicht möglich. Bei allen zum Geh- und Radweg führenden Wegen wird ein selbstschließendes Tor in den Wildschutzzaun eingebaut, so dass die Erreichbarkeit des Geh- und Radwegs auch bei Errichtung des Zauns zwischen Geh- und Radweg und Waldrand überall gegeben ist.

Der Vorhabensträger hat entsprechend der Anregung der Bayerischen Staatsforste zur Verbesserung der Erreichbarkeit des Waldes für Radfahrer und Erholungssuchende für alle Zugänge zum Wald selbstschließende Tore im Verlauf des Wildschutzzaunes vorgesehen.

#### 2.3.3.2 Kreuzungen

Im Feststellungsabschnitt befindet sich lediglich ein Knotenpunkt mit einer Gemeindeverbindungsstraße. Dieser wird höhenfrei ausgebildet.

Der Markt Marktl regte an, eine zweite Abbiegespur beim Kreisverkehr auf die A 94 von Burghausen nach Simbach zu realisieren, um Rückstaus im Bereich der Auffahrt zur A 94 von Marktl kommend in Richtung München zu vermeiden. Zudem sollte die Abbiegespur von Burghausen auf die A 94 Richtung Simbach entweder als Brücke über den Radweg oder der Radweg als Unterführung gebaut werden. Ferner wurde eine Beleuchtung des Kreisverkehrs gefordert.

Die Forderungen werden zurückgewiesen. Diese Fragen sind nicht Regelungsgegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, da sich der Bereich außerhalb der Planfeststellung befindet. Eine Möglichkeit für eine zweite Abbiegespur (Bypass) aus Richtung Burghausen kommend vor der Kreisverkehrsanlage in Richtung zur Auffahrtsrampe (A 94/B 20 - Simbach) wurde im Übrigen schon bei dessen Planung berücksichtigt.

#### 2.3.3.3 Auswirkungen auf das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz

Das bestehende nachgeordnete Straßen- und Wegenetz wird der jeweiligen Situation entsprechend angepasst. Die Detailangaben über die Änderungen im nachgeordneten Wegenetz sind im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11), den Lageplänen (Unterlage 5) und den straßenrechtlichen Verfügungen (Unterlage 12) aufgeführt. Im Folgenden wird auf Einwendungen eingegangen, die im Verlauf des Anhörungsverfahrens gegen die Planung im Zusammenhang mit Auswirkungen auf das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz vorgebracht wurden:

##### Unterführungen

Die Bayerischen Staatsforsten forderten, dass die geplanten Unterführungen bei (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nrn. 10, 26) baulich so auszuführen seien, dass sie für Schwerlastverkehr (d. h. Holzfuhrwerke mit Kran) bei einer Durchfahrtshöhe von fünf Metern und einem Straßenausbau für 40 Tonnen passierbar seien. Zudem müsse die Straßenbaulast inkl. Verkehrssicherung und Unterhalt (Streu und Räumpflicht) für die Unterführungsflächen und den Wegekörper beim Vorhabensträger liegen. Wir halten die gewählte Ausführung der Unterführungen bei „Scheidweg“ und „Hauptgeräumt“ für korrekt. Die gewählte lichte Höhe von 4,5 m entspricht den mit IMS vom 16.03.2004, IID2-43412-001/04, eingeführten Grundsätzen für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen, Ausgabe 2003, S. 8. Die Unterführungen können damit von allen auf öffentlichen Straßen zugelassenen Fahrzeugen befahren werden. Da das Unterführungsbauwerk durch den Ausbau der Bundesstraße erforderlich wird, ist der Vorhabenträger auch ohne entsprechende Vereinbarung für den zukünftigen Unterhalt dieses Bauwerks verantwortlich. Nach den bisherigen Feststellungen handelt es sich bei dem in Rede stehenden Forstweg um einen nicht gewidmeten Privatweg, der nicht dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz unterfällt. Damit besteht keine Räum- und Streupflicht für den Vorhabensträger.

#### Waldweg nach Neuhaus

Der Markt Markt l regte an, dass der Waldweg nach Neuhaus (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 51) in Notfällen für Rettungsfahrzeuge offen gehalten werden solle. Diese Forderung wird abgelehnt. Für Rettungsfahrzeuge erfolgt die Zufahrt nach Neuhaus über die nordöstlich gelegene Kreisstraße AÖ 22 (Entfernung zur AÖ 22 ca. 300 m über bestehende Erschließungsstraße). Dies bedeutet keine Umwegigkeit gegenüber der Zufahrt über den Waldweg. Die Zufahrt Nr. 51 wird aber für rechtseinbiegende Langholztransporte angeschlossen, da es hierfür keine andere Erschließungsmöglichkeit gibt.

#### Erreichbarkeit der Forststraßen

Der Markt Markt l kritisierte zudem, dass die Erreichbarkeit der Forststraßen aus der Planung nicht erkennbar sei und noch erklärt werden müsse. Wir weisen die Kritik zurück. Die Planung des Vorhabensträgers stellt sicher, dass die Forststraßen auch weiterhin über das öffentliche Straßensystem aus Kreis- und Gemeindestraßen erreicht werden können.

#### Höhe des geplanten Radweges

Der Markt Markt l forderte, dass die Höhe des geplanten Geh- und Radweges (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nrn. 11, 23, 30, 46, 52 und 53) an die Höhe der Fahrbahn der B 20 angepasst werden solle, um eine Blendung der Radfahrer zu vermeiden. Der Forderung kann nicht entsprochen werden. Die Gradienten der ausgebauten B 20 entspricht weitgehend der Höhenlage der bestehenden Bundesstraße. Der Geh- und Radweg wurde in weiten Teilen in Höhe und Lage nicht geändert. Nur in Teilbereichen kommt es für den Geh- und Radweg zu einer lagemäßigen Verschiebung, wobei die Höhenlage sich am bestehenden Gelände orientiert. Damit entspricht die geplante Situation dem derzeitigen Bestand. Eine Blendung der Radfahrer kann nur vermieden werden, wenn die Höhenlage über oder unter der Gradienten der B 20 liegen würde. Erforderliche Dammlagen bzw. Einschnitte würden aber zu einem zusätzlichen Flächenverbrauch führen, welcher weder aus ökologischen noch aus Waldschutzgründen vertretbar und aus bautechnischer Sicht auch nicht notwendig ist.

#### Parkplatz „Schützing“

Der Anregung des Marktes Markt l, den Parkplatz „Schützing“ zu vergrößern, um für die steigende Anzahl der LKWs noch mehr Parkflächen zu schaffen, wird nicht

gefolgt. Wir halten die geplanten Parkflächen für ausreichend. Die bestehende Parkfläche im Bereich der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße Schützing hat eine Länge von ca. 120 m. Nach dem Ausbau stehen Parkflächen in Richtung Burghausen - Markt von 90 m (Bau-km 0+900, rechts) bzw. 145 m (Bau-km 2+780, rechts) und in der Gegenrichtung von 120 m (Bau-km 1+500, links) bzw. 60 m (Bau-km 2+680, links) zur Verfügung. Damit gibt es in diesem Streckenabschnitt zukünftig fast das Vierfache der Länge an Parkflächen (ca. 415 m) gegenüber dem Bestand. Nachdem die Maßnahme im Bannwald liegt, sind unter diesen Umständen auch weitere Rodungen nicht gerechtfertigt.

#### Radwegverbindungen

Die Gemeinde Haiming und die Bayerischen Staatsforsten forderten die Aufrechterhaltung der Radwegverbindungen zumindest zum Jesuitengeräumt, zum Ameisengeräumt, zum Scheidweg und zum Hauptgeräumt. Der Forderung kann durch die Planung des Vorhabensträgers nur teilweise entsprochen werden. Zum Jesuitengeräumt und zum Ameisengeräumt kann die vorhandene Wegeverbindung als Verbindung zum Geh- und Radweg aufrechterhalten werden. Scheidweg und Hauptgeräumt werden aber künftig unter der B 20 und dem parallelen Geh- und Radweg unterführt. Ein Anschluss an den parallelen Geh- und Radweg wäre hier nur sehr aufwändig und mit erhöhtem Bannwaldverlust möglich. Die Erreichbarkeit des vorhandenen Geh- und Radwegs ist zudem sowohl zu Fuß als auch mit dem Fahrrad über alle anderen vorhandenen Wege weiterhin möglich.

Der Bayerische Bauernverband forderte aufgrund der vorgesehenen Widmung der dreistreifig ausgebauten B 20 zwischen Burghausen und Markt zur Kraftfahrstraße gemäß § 18 StVO die zusätzliche Errichtung eines separaten landwirtschaftlichen Begleitweges oder eine Ertüchtigung des bestehenden Radweges mit entsprechenden Breiten und Tragfähigkeiten, um eine Verschlechterung der landwirtschaftlichen Verkehrssituation abzumildern. Diese Forderung hat sich aufgrund des Verzichts auf die Widmung zur Kraftfahrstraße infolge der 1. Tektur vom 02.03.2015 erledigt. Auf die Ausführungen unter C.2.6 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### Wendehammer

Der Forderung der Bayerischen Staatsforsten entsprechenden Wendemöglichkeiten (Wendehammer) an den Sackgassen der künftig abgeschnittenen Forstwege auf

Kosten des Vorhabensträgers zu finanzieren, wird seitens des Vorhabensträgers mit der Planung entsprochen (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nrn. 2, 3, 4, 8, 20, 21, 27, 28, 29, 44 und 50).

#### 2.3.4 Immissionsschutz/Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch das Bauvorhaben keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen (§ 50 BImSchG).

Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen unter C.2.3.3.1 dieses Beschlusses dargelegt wurde.

##### 2.3.4.1 Verkehrslärmschutz

###### 2.3.4.1.1 Rechtsgrundlagen

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus – sozusagen in einer zweiten Stufe - sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf

angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Von einem Neubau ist auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Vorliegend handelt es sich um keine Neubaumaßnahme, sondern lediglich um eine bestandsorientierten Ausbau der B 20.

Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge. Eine wesentliche Änderung liegt nach § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

#### 2.3.4.1.2 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Nach des § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Flächen so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. § 50 Satz 1 BImSchG enthält einen Planungsgrundsatz, der sich als objektiv-rechtliches Gebot an die für die Planungsentscheidung zuständige Stelle wendet. In der Rechtsprechung ist der Trennungsgrundsatz als Abwägungsdirektive oder Optimierungsgebot anerkannt. Die Abwägungsdirektive des § 50 Satz 1 BImSchG führt jedoch nicht dazu, dass eine unter Immissionsschutzgesichtspunkten nachteilige Straßentrasse in keinem Fall verwirklicht werden darf. Die Optimierungsgebote des § 50 Satz 1 BImSchG sind im Rahmen der Abwägung nicht konkurrenzlos, sie können also - zugunsten anderer gewichtiger Belange - in der Abwägung überwunden werden (vgl. BVerwG vom 16.03.2006, NVwZ-Beilage I 8/2006, 1/13).

Dem Optimierungsgebot des § 50 Satz 1 BImSchG ist unserer Ansicht nach hier Genüge getan. Aufgrund der am Bestand der B 20 orientierten Ausbaumaßnahme kommt eine Änderung der Trassierung in Lage bzw. Höhe vernünftigerweise nicht in Betracht.

#### 2.3.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose, die eine Verkehrsmenge von 13.600 Kfz/24h im Prognosejahr 2025 zugrunde legt (Unterlage 1), beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten.

Der Lärmschutz ist dabei nicht auf Spitzenbelastungen, sondern auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung auszulegen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ulrich, DVBl 1985, 1159).

#### 2.3.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge. Eine Überprüfung des Bauvorhabens am Anwendungsbereich der 16. BImSchV bringt folgendes Ergebnis:



Der Bereich wurde auf eine wesentliche Änderung eines Verkehrswegs überprüft. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmvorsorge-maßnahmen sind im untersuchten Bereich aber nicht erfüllt. Im Bereich der Ausbaustrecke befinden sich keine Siedlungsgebiete mit Wohnnutzung. Die nächsten Wohngebiete liegen in Bergham, jenseits der A 94 und damit außerhalb des Wirkungsbereiches des Bauvorhabens. Das nächste Wohngebäude im Außenbereich steht in Neuhaus und hat etwa 500 m Abstand zum Bauvorhaben und ist durch einen über 200 m breiten Waldstreifen von der B 20 getrennt (vgl. Unterlage 1). Durch den bestandsorientierten dreistreifigen Ausbau der B 20 zwischen Burghausen und Marktl ergeben sich daher auch keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verkehrslärmbeurteilungspegel (Tag/Nacht) nach der 16. BImSchV.

#### 2.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Es wurde eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach den „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012)“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Version 1.4, vorgenommen. Unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmengen ist nicht davon auszugehen, dass im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kfz-Abgasen lufthygienische Grenzwerte der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 erreicht oder überschritten werden. Im Bereich der Baumaßnahme grenzt keine schützenswerte Wohnbebauung an. Eine

gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu befürchten.

#### 2.3.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG nicht unzulässig.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten. Von der mit rund 13.600 Kfz/24h belasteten Straße sind im Hinblick auf die derzeitigen Belastungen keine bodenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zu erwarten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen.

#### 2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

##### 2.3.5.1 Öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch in den §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 19.1.1 beschrieben. Das Bauvorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutz-belangen

steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 19.1.1 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

#### 2.3.5.2 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

##### 2.3.5.2.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Geschützte Natura 2000-Gebiete werden durch das Bauvorhaben nicht erheblich betroffen. Die FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Eine Entscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG war damit nicht erforderlich. Auf die Ausführungen unter C.1.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Weitere Schutzgebiete sind im Umfeld des Untersuchungsgebietes ebenfalls nicht vorhanden.

Für die Überbauung/Beseitigung von im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 19.1.1) angegebenen Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen und -gebüsch und sonstigen geschützten Landschaftsbestandteilen lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG eine Ausnahme zu (§§ 39 Abs. 5, 39 Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus der Planrechtfertigung unter C.2.2 dieses Beschlusses. Das erforderliche Benehmen mit dem Landratsamt Altötting, Untere Naturschutzbehörde, wurde hergestellt. Bedenken wurden nicht erhoben. Die Ausnahmen sind ebenfalls von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.

#### 2.3.5.2.2 Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht steht dem Vorhaben im Ergebnis nicht entgegen.

#### 2.3.5.2.2.1 Rechtsgrundlagen

##### Verbotstatbestände und geschützte Arten

Das Bundesrecht regelt die - hier allein zu betrachtenden - artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG. Die geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhang IV der Richtlinie FFH- Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführt sind,
- Europäische Vogelarten. Dazu gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Danach gehören sämtliche wild lebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- Arten die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### Legalausnahme/Ausnahme

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IV a) FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, so weit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung aus dem Urteil des BVerwG vom 14.07.2011, Az. 9A 12/10 („Ortsumgehung Freiberg“), individuenbezogen beim Tötungsverbot behandelt.

So weit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IV Buchst. b gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

Kommt es unter Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

#### 2.3.5.2.2.2 Prüfmethodik

Die „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (Unterlage 19.1.3) enthält Aussagen über die Projektwirkungen auf die im Planungsraum nachgewiesenen besonders bzw. streng geschützten Arten. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt sein könnten, ermittelt und dargestellt.

Der spezielle Artenschutz ist zwar grundsätzlich auf Einzelartenniveau zu prüfen. Auch sind die Verbotstatbestände vielfach auf Individuen bezogen. Der Aufwand für die Ermittlung der relevanten Arten kann jedoch - angepasst an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für diese Art - beschränkt werden. Je seltener und gefährdeter eine Art ist, je spezieller die Habitatbindung und je geringer die Anpassungsfähigkeit ist, desto stärker ist das Untersuchungs- und Prüfprogramm zu verdichten. Danach genügt bei weit verbreiteten, häufigen Arten, die keine spezifischen Lebensraumansprüche und ein gutes Ausweichvermögen besitzen, eine zusammenfassende, pauschalere Prüfung. Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, die wir zur Grundlage unserer Beurteilung machen, entsprechen den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24.03.2011 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“.

Wir erachten die faunistischen und floristischen Untersuchungen des Vorhabensträgers für ausreichend, um darauf unsere artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht

unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, B. v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, juris, Rdnr. 20; BVerwG, B. v. 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, juris, Rdnr. 31).

In Kenntnis der im Untersuchungsraum nachweislich oder potentiell vorkommenden Arten und der relevanten Projektwirkungen wird in einem nächsten Prüfschritt untersucht, ob die Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG eingreifen. Von der Prüfung werden solche Arten ausgeschieden, die durch das Bauvorhaben nicht betroffen sind, da sie im Wirkraum des Bauvorhabens nicht vorkommen oder nur sehr selten und außerhalb ihrer Brutzeit oder ihrer Brutgebiete dort anzutreffen sind oder durch vorhabensbedingte Wirkungen wie Lärm, Licht und optische Unruhe wegen der Entfernung ihrer Lebensräume zur Straße oder ihrer Unempfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen nicht erheblich gestört werden.

Berücksichtigung finden ferner sämtliche Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Wirkungen, die in den festgestellten Planunterlagen, insbesondere im Landschaftspflegerischen Begleitplan und der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung (Unterlagen 19.1.1 und 19.1.3) enthalten sind. Für diejenigen geschützten Arten, bei denen von der Verletzung von Verboten tatsächlich oder mit einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit im Sinne einer „worst-case-Annahme“ ausgegangen werden müsste, wäre zu untersuchen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Wie noch gezeigt wird, ist die Erteilung einer Ausnahme im vorliegenden Verfahren aber entbehrlich.

#### 2.3.5.2.2.3 Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil der Projektplanung und bestimmen das Ausmaß der von dem Projekt ausgehenden Wirkungen mit. Soweit sie die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen

Verbotstatbeständen effektiv verhindern, geht von dem Projekt keine beeinträchtigende Wirkung auf geschützte Arten aus.

Insbesondere werden folgende Vorkehrungen durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten der V-RL, insbesondere zur Vermeidung baubedingter Tötungen, zu vermeiden und zu vermindern:

- V 1: Beschränkung der Rodungsarbeiten auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar um zu vermeiden, dass besetzte Wochenstuben von Fledermäusen, die Quartier in Bäumen beziehen (Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus und Wasserfledermaus), betroffen sind bzw. zur Vermeidung der Zerstörung von Vogelnestern bzw. Gelegen (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Wespenbussard, Waldkauz und Waldohreule, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grünspecht und Kleinspecht).
- V2: Bäume mit Habitatpotenzial für Fledermäuse (vgl. Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.1.2: Bäume Nr. 4, 6, 7, 10 und 11) werden außerhalb der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeit der Fledermäuse in möglichst warmen, zumindest aber frostfreien Nächten gefällt. Die Fällung erfolgt im Beisein eines Fachmannes, der möglichst vor der Fällung die Höhlen auf Fledermäuse untersucht. Falls Fledermäuse vorhanden sind bzw. dies nicht ausgeschlossen werden kann, wird der Baum abschnittsweise abgetragen und der Abschnitt mit dem Quartier eine Nacht lang liegen gelassen, damit die Tiere in ein anderes Quartier umziehen können. Ist dies nicht möglich oder die Tiere bereits im Winterschlaf, werden die gefundenen Fledermäuse fachgerecht in einen Überwinterungskasten umgesetzt. Dieser wird in einem quartierarmen Bestand im Umgriff in günstiger Exposition und geeigneten Anflugbedingungen aufgehängt. Dieses Vorgehen erübrigt sich, wenn ein Besatz der Quartierstrukturen durch Fledermäuse zum Zeitpunkt der Fällung sicher ausgeschlossen werden kann. Hierzu können im Zeitraum außerhalb der Wochenstuben- und Überwinterungszeit, d. h. im September und Oktober, bei trockener Witterung und Nachttemperaturen über 8 °C geeignete Höhlen so verschlossen werden, dass Fledermäuse zwar aus-, aber nicht mehr einfliegen können (Reusenprinzip, s. KFS 2011).



Die konkreten Maßnahmen sind in den Unterlagen 19.1.1 und 19.1.3 näher beschrieben, auf die wir hiermit verweisen.

#### 2.3.5.2.2.4 CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (continuous ecological functionality measures - CEF) sind zur Vermeidung der artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für die betroffenen Tier- und Vogelarten erforderlich.

- CEF1: Aufhängen von zehn Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust der potenziellen Quartierbäume Nr. 4, 6, 7, 10 und 11 an geeigneten Stellen im umgebenden Wald (an Schneisen und Lichtungen in einer Gruppe in unterschiedlicher Exposition mit guter Anflugmöglichkeit). Da die Höhlen z. T. auch als Winterquartiere nutzbar sind, werden jeweils vier Rundkästen, vier Flachkästen und zwei Überwinterungshöhlen verwendet.
- CEF2: In geeigneten Bereichen (lichte Partien und aufgelichtete Ränder in den umgebenden Wäldern) werden zur Förderung des Gartenrotschwanzes mindestens vier Nistkästen aufgehängt. Die Abstände zwischen den Nistkästen sollten mindestens 100 m betragen. Zu verwenden sind Nistkästen mit ovalem Schlupfloch, da diese vom Gartenrotschwanz bevorzugt werden. Es ist sicher zu stellen, dass der Bestand, in dem die Nistkästen aufgehängt werden, mindestens 15 Jahre lang nicht gerodet wird.
- CEF3: Dauerhafte Sicherung von fünf Altbäumen durch Gestattungsvertrag mit dem Grundstücksbesitzer und wetterbeständige Kennzeichnung der Stämme im Gelände (z. B. Anbringung eines Metallschildes). Die natürliche Alterung der Bäume wird zugelassen. Unterlassen jeglicher Baumschnitt- oder -pflfegemaßnahmen. Belassen herabgefallenen Totholzes. Die Bäume sind vor Ort unter Gesichtspunkten des Arten- und Biotopschutzes auszuwählen. Vorzugsweise sind Buchen und andere langlebige Laubbäume auszuwählen. Die Bäume sollten nicht einzeln im Wald verstreut stehen sondern möglichst in engem räumlichen Kontakt untereinander und/oder zu anderen vorhandenen Bäumen mit Höhlen. Als Brutbäume für Schwarzspechte sollte ein Teil der Buchen einen möglichst hohen, astlosen und geraden Stamm aufweisen.

Die konkreten Maßnahmen sind in den Unterlagen 19.1.1 und 19.1.3 näher beschrieben, auf die wir hiermit verweisen.

#### 2.3.5.2.2.5 Ergebnis

Unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße fallen nach der Rechtsprechung des BVerwG nur dann unter das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07, juris, Rdnr. 91). Vorliegend hat die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Planunterlage 19.1.3) ergeben, dass es durch das Bauvorhaben zu keiner Steigerung des Kollisionsrisikos kommt, da sich das Verkehrsaufkommen nicht erhöhen wird. Nach dem gesetzlichen Wortlaut von § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG erfasst das Schädigungsverbot zudem keine Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, die unvermeidbar mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang - ggf. auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wie hier - aufrecht erhalten bleibt. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dann als aufrechterhalten anerkannt werden, wenn es durch den örtlichen Eingriff zu keiner signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustands des lokalen Bestands der Art kommt. Verletzungen oder Tötungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterfallen dagegen weiterhin dem Schädigungsverbot, wenn sie vermeidbar sind oder wenn die ökologische Funktion der Lebensstätte nicht aufrecht erhalten bleibt. Dahinstehen kann im vorliegenden Fall, ob diese Einschränkung des Tötungsverbots mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang steht, weil es nach den naturschutzfachlichen Untersuchungen zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthaltene Störungsverbot untersagt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert

werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, d. h. die Bezugsebene für den Verbotstatbestand sind die jeweiligen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Zusammenfassend wurde bei der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung folgendes festgestellt:

Für die meisten (potenziell) betroffenen prüfrelevanten Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-RL und Vogelarten nach Art. 1 der V-RL kann die artenschutzrechtliche Erfüllung von Verbotstatbeständen nach Art. 44 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Dies ist in erster Linie damit zu begründen, dass es sich bei dem geplanten Bauvorhaben lediglich um einen bestandsorientierten Ausbau einer bestehenden stark frequentierten Bundesstraße mit entsprechenden Vorbelastungen handelt und dass überwiegend bereits vorbelastete Lebensräume unmittelbar betroffen sind.

#### Haselmaus

Über die lokale Population ist nichts Näheres bekannt. Anlässlich faunistischer Untersuchungen für das KV-Terminal Burghausen wurden 85 Nistkästen auf Vorkommen von Haselmäusen kontrolliert und zusätzlich im Gelände nach Schlafnestern gesucht. Es gelangen keine Nachweise der Art. Es liegen aber Nachweise der Haselmaus im Alzgerner und Öttinger Forst westlich der B 20 in mindestens 4,0 Km Entfernung vor (ASK 2011). Hierbei wurden im Jahr 1985 an vier Stellen Haselmäuse nachgewiesen. Aufgrund dieser Nachweise muss von Vorkommen der Haselmaus auch in den Wäldern beiderseits der B 20 ausgegangen werden.

Die Tötung von Haselmäusen durch Verkehrskollisionen auf der verbreiterten B 20 ist nicht zu erwarten, da die Haselmaus Flächen meidet, die nicht mit höherer Vegetation bewachsen sind und sie ihren Lebensraum in der Baum- und Strauchschicht fast nie verläßt. Haselmäuse überwintern einzeln in einem selbstgebauten Winterschlafnest, das aus trockenen Blättern in dichten konzentrischen Lagen gebaut wird. Das Winternest wird auf dem Waldboden unter Moos oder in der Laubstreu, unter liegenden Stämmen, Holzstapeln, Reisighaufen oder zwischen Wurzeln angelegt. (JUSKAITIS & BÜCHNER 2010). Baubedingte Tötungen sind kaum zu befürchten, da die Wahrscheinlichkeit, dass in dem schmalen Streifen, der für die Verbreitung der B 20 Haselmäuse überwintern, sehr gering ist. Dennoch kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass eine oder einzelne im Straßennahbereich überwinternde Haselmäuse bei der Bautätigkeit getötet werden könnten. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht möglich. Es liegt damit ein Verstoß gegen das das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Schädigungen von Haselmäusen im Rahmen der Rodung der Gehölze und des Abtrages der Vegetationsschicht entlang der B 20 sind möglich. Denkbare Schädigungen (Verlust an Lebensraum) wirken sich jedoch nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen aus, da nur ein kleiner Anteil des Lebensraumes der Haselmaus von der Maßnahme betroffen ist und die verbleibenden Lebensräume der Haselmaus beiderseits der B 20 eine ausreichende Größe haben um weiterhin den dauerhaften Bestand der Populationen gewährleisten zu können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt auch ohne weitere Maßnahmen weiterhin erfüllt. Nach dem vorliegenden Wissensstand (LfU 2011) ist für eine lebensfähige Population der Haselmaus eine Flächengröße von 20 ha erforderlich. Die bestehende B 20 zerschneidet bereits den Wald und trennt die Bestände der Haselmaus in zwei Populationen. Die Haselmaus lebt ausschließlich kletternd im Gebüsch und auf Bäumen und läuft nur äußerst selten auf dem Boden. Sie kann die bestehende B 20 nicht überqueren. Infolge der Verbreiterung der B 20 auf drei Fahrstreifen sind daher keine signifikanten zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Haselmaus zu erwarten. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt somit gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor.

Störungen von Haselmäusen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG über die o.a. Schädigungen hinaus sind dagegen nicht zu erwarten. Die im Umfeld der B 20 potenziell vorhandenen Bestände der Haselmaus sind an Lärm und Erschütterungen gewöhnt, sodass durch den Bau und Betrieb der ausgebauten B 20 keine weiteren negativen Auswirkungen auf die Bestände zu erwarten sind.

Fledermäuse mit Baumquartieren (Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus)

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für die Fledermausarten, die ihr Quartier in Bäumen beziehen, ausgeschlossen werden. Die Erhöhung des Tötungsrisikos von Fledermäusen durch Kollisionen auf der verbreiterten B 20 ist nicht zu erwarten, da sich die Situation hinsichtlich Jagd- und Flugwegen und deren möglichem Kontakt mit dem Verkehrsstrom auf der B 20 strukturell nicht verändert und die Verkehrsbelastung sich vorhabensbedingt nicht erhöht. Fledermäuse meiden stark befahrene Straßen und jagen ungern in deren Nähe. Sie nutzen hier zur Jagd Waldwege, die zur die B 20 führen, aber nicht die Waldränder entlang der Bundesstraße selbst. Die Verbreiterung der Schneise, die die B 20 durch das große Waldgebiet schneidet, um drei Meter, läßt keine Änderung des Flugverhaltens von Fledermäusen erwarten, sodass dadurch keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten ist. Tötungen oder Verletzungen von Fledermausindividuen, die sich zum Zeitpunkt der Fällung der potenziellen Quartierbäume Nr. 4, 6, 7, 10 und 11 in den Höhlen und Spalten aufhalten könnten, werden vermieden, indem entweder die Quartiere im September bis Oktober vor der Rodung so verschlossen werden, dass die Tiere zwar aus-, aber nicht mehr einfliegen können (Reusenprinzip) oder aber es werden bei der Fällung entsprechende Maßnahmen zum Schutz bzw. zur Bergung ggf. vorhandener Tiere durch einen Fachmann durchgeführt. Zudem werden die auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar beschränkt, um zu vermeiden, dass besetzte Wochenstuben von Fledermäusen betroffen sind. Auf die in diesem Beschluss unter C.3.5.2.2.3 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 wird verwiesen.

Schädigungen von baumbewohnenden Fledermäusen im Rahmen der Rodung der Gehölze sind möglich. Im Eingriffsbereich wurden fünf Bäume mit Quartierpotenzial festgestellt (Unterlage 19.1.2, Nrn. 4, 6, 7, 10 und 11). Mit der Fällung dieser Bäume

gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Als kurzfristiger und vorgezogener Ersatz für die möglichen Quartiere werden daher zehn Fledermauskästen in den umliegenden Wäldern ausgebracht. Zur langfristigen Wiederherstellung des Angebotes an Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden fünf Altbäume aus der Nutzung genommen und dem natürlichen Alterungsprozess überlassen, so dass dort neue Quartiere entstehen können. Diese unter C.3.5.2.2.4 beschriebenen CEF1 und CEF3-Maßnahmen 1 stellen sicher, dass eine kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sichergestellt ist. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt damit gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ebenfalls nicht vor.

Auch gegen das Störungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht verstoßen. Störungen von Fledermäusen über die o.a. Schädigungen hinaus sind nicht zu erwarten. Die im Umfeld der B 20 potenziell vorhandenen Bestände von Fledermäusen sind an Lärm und Erschütterungen gewöhnt, sodass durch den Bau und Betrieb der B 20 keine weiteren negativen Auswirkungen auf die Bestände zu erwarten sind.

#### Zauneidechse

Ein Verstoß gegen das Tötungs- bzw. Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, weil die Zauneidechsenlebensräume in ausreichendem Abstand zu den Eingriffsbereichen liegen.

Vorkommen der Zauneidechse werden durch die geplante Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Die Fundorte liegen weit abseits der geplanten Eingriffsbereiche. An den übrigen straßenbegleitenden Böschungen und Waldrändern sind die Lebensbedingungen für Zauneidechsen ungünstig. Die Beschattung durch die umliegenden Wälder, die ungünstige Exposition, vielfach nur sehr schmale Lebensräume zwischen Waldrand und Radweg und die dadurch bedingten permanenten Störungen verhindern hier eine dauerhafte Ansiedlung der Art. Als Ausbreitungslinie hat der Korridor entlang der B 20 durch den Wald sicherlich auch nur eine sehr untergeordnete Bedeutung, weil größere Vorkommen der Zauneidechse im direkten räumlichen Kontakt fehlen. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt daher gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor.

Amphibien (Gelbbauchunke, Laubfrosch, Springfrosch, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch)

Eine Betroffenheit der Gelbbauchunke lässt sich aufgrund der vorliegenden Daten nicht ableiten. Innerhalb des vom Bau betroffenen Korridors entlang der B 20 liegen aktuell keine Laichgewässer der Art. Auch in dem Untersuchungsraum 200 m beiderseits der B 20 wurden keine Laichplätze nachgewiesen. Eine Betroffenheit von aktuellen Fortpflanzungsstätten kann daher ausgeschlossen werden. Da im Umfeld von 200 m um die B 20 keine Tiere nachgewiesen wurden ist die Bedeutung der Bereiche, die durch die geplante Baumaßnahme beansprucht werden, für Gelbbauchunken als sehr gering einzustufen. Die bestehende B 20 hat vor dem Ausbau bereits eine starke Trennwirkung für Amphibien. Dieser Zerschneidungseffekt ist bei Pionierarten wie der Gelbbauchunke, die offene Lebensräume besiedeln und das Überqueren unbewachsener Bereiche gewohnt sind, durch die Tötung der Tiere beim Überqueren der Straße begründet. Da zwar die Straßenbreite durch den Anbau der dritten Fahrbahn zunimmt aber die Verkehrsbelastung gleich bleibt, ist nicht von einer signifikanten Erhöhung der Zunahme von Verkehrsopfern bei wandernden Gelbbauchunken auszugehen.

Mögliche Laichplätze des Laubfrosches liegen im Bereich der Abbaustelle westlich der B 20 bei Bau-Km 2+000 bis 2+150. Auf Höhe der Abbaustelle sind, abgesehen von sehr kleinflächigen Inanspruchnahmen an der Unterführung des Haupt-Geräumts, beim Ausbau der B 20 auf einer Länge von 500 m keine Eingriffe in den Waldrand westlich der Bundesstraße vorgesehen, sodass keine signifikanten Beeinträchtigungen potenzieller Vorkommen des Laubfrosches zu erwarten sind. Die bestehenden B 20 stellt bereits im unausgebauten Zustand eine wirksame Barriere für Laubfrösche dar, auf der ein hoher Verlust bei querenden Tieren zu erwarten ist. Eine signifikante Verstärkung dieses Trenneffektes ist durch den Anbau der dritten Fahrbahn nicht zu erwarten, da die Verkehrsbelastung nicht zunimmt.

Mehrere Vorkommen des Kammmolches liegen in Burghausen, Marktl und Altötting. Im Wald beiderseits der B 20 sind fast nur kleine Fahrspuren auf Waldwegen und Rückegassen vorhanden. Diese sind für den anspruchsvollen Kammmolch als Laichplätze nicht geeignet. In der Abbaustelle westlich auf Höhe von Bau-Km 2+000 bis 2+150 ist ein Gewässer vorhanden, das möglicherweise als Laichplatz für den Kammmolch geeignet ist. Bei der Suche nach Gelbbauchunken konnten hier keine Kammmolche gefunden werden. Auf Höhe der Abbaustelle ist, abgesehen von sehr

kleinflächigen Inanspruchnahmen an der Unterführung des Haupt-Geräumts, am westlichen Rand beim Ausbau der B 20 kein Eingriff in den Waldrand geplant. Die bestehende Böschung und der Waldrand bleiben erhalten. Eine regelmäßige Nutzung der Bereiche östlich der B 20 kann wohl aufgrund des hohen Tötungsrisikos auf der stark befahrenen Bundesstraße ausgeschlossen werden. Der Zerschneidungseffekt wird durch die Verbreiterung der B 20 um eine Fahrbahn nicht signifikant erhöht. Insgesamt kann daher eine Betroffenheit potenzieller Vorkommen der Art ausgeschlossen werden.

Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches entlang des auszubauenden Abschnittes der B 20 sind höchstens im Bereich der Abbaustelle westlich der B2 0 zwischen Bau-Km 2+000 und Bau-km 2+150 möglich. Hier liegt ein möglicherweise als Lebensraum für die Art geeignetes Gewässer. Auf Höhe der Abbaustelle ist, abgesehen von sehr kleinflächigen Inanspruchnahmen an der Unterführung des Haupt-Geräumts, am westlichen Rand beim Ausbau der B 20 auf 500 Meter Länge kein Eingriff in den Waldrand geplant. Regelmäßige Wanderungen der Art über die B 20 erscheinen aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens nicht möglich. Die Bereiche östlich der B 20 können daher nicht von einer potenziell vorhandenen Population genutzt werden. Der bestehende, bereits sehr stark ausgeprägte Zerschneidungseffekt wird durch die Verbreiterung der B 20 um eine Fahrbahn nicht signifikant erhöht. Es ergeben sich keine Änderungen für potenzielle Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches und eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Die großen Wälder beiderseits der B 20 sind als potenzieller Lebensraum des Springfrosches anzusehen. Laichplätze der Art können in größeren Pfützen auf Waldwegen und in Rückegassen liegen. Auch die Gewässer im Bereich der alten Abbaustelle westlich der B 20 zwischen Bau-Km 2+000 und Bau-km 2+150 sind als Laichplatz des Springfrosches geeignet. Eingriffe in potenzielle Laichgewässer und ihr direktes Umfeld erfolgen nicht. Auf Höhe der alten Abbaustelle erfolgt auf einer Länge von 500 Metern keine Verbreiterung der Trasse nach Westen. Es gehen im Zuge der Baumaßnahme 4,50 ha Wald entlang der B 20, der Lebensraum des Springfrosches darstellt, dauerhaft verloren. Der verbleibende Lebensraum in den großflächigen Wäldern beiderseits der B 20 ist aber so groß, dass keine signifikanten Auswirkungen zu erwarten sind.



### Käfer

Im Wirkraum des Vorhabens sind keine Vorkommen von relevanten Käferarten von Anhang IV a) der FFH-RL, insbesondere des Scharlachkäfers (*Cucujus cinnaberinus*) bekannt oder aufgrund der Lebensraumausstattung (z. B. geeignete Totholzhabitats) zu erwarten.

### Greifvögel und Eulen (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Wespenbussard, Waldkauz und Waldohreule)

Tötungen oder Verletzungen von Individuen (nicht flüggen Jungvögel) bzw. Zerstörung von Nestern oder Eiern der genannten Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind ausgeschlossen, da die Bäume im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit gerodet werden (Maßnahme V1). Die sehr mobilen Greifvogelarten halten entweder einen ausreichenden Abstand von Straßen oder sind (meist) in der Lage den Fahrzeugen auszuweichen. Das Kollisionsrisiko erhöht sich durch die geplanten Maßnahmen nicht signifikant, zumal keine vorhabensbedingte Verkehrserhöhung prognostiziert wird.

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann für die meisten Arten ausgeschlossen werden. Störungen sind bereits durch die bestehende Bundesstraße gegeben. Sie werden durch den Baubetrieb vorübergehend verstärkt, führen aber nicht zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der örtlichen Population. Die Arten haben überwiegend große Reviere und können derartigen Störungen durch die verstärkte Nutzung anderer Bereiche ihrer Reviere ausweichen. Vorhabensbedingt wird keine Zunahme der Verkehrsbelastung auf der B 20 prognostiziert. Der durch Straßenemissionen wie Lärm und Scheueffekte belastete straßennahe Bereich wird sich daher nur theoretisch um die Breite der Fahrbahnverbreiterung (gesamt 3 m) verschieben. Dadurch verursachte signifikante Negativwirkungen sind ausgeschlossen.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor. Signifikante Beeinträchtigungen möglicher im Raum vorhandener Reviere durch den dauerhaften Verlust der schmalen Waldstreifen entlang der B 20 mit einer Gesamtfläche von 4,5 ha sind nicht zu erwarten. Zum einen handelt es sich bei den betroffenen Bereichen um vorbelastete Flächen in unmittelbarer Fahrbahnnähe, deren Habitatsignung infolge dessen vermindert ist. Zum anderen sind die Reviere der Greifvögel und Eulen viele

Hektar bis zu mehreren km<sup>2</sup> groß. Die zu erwartenden Waldverluste sind in Relation dazu kleinflächig, so dass keine signifikante Schädigung der Reviere zu befürchten ist. Die verbleibenden Lebensräume in den umliegenden Wäldern und an ihren Rändern bieten eine ausreichende Größe um das Bestehen der lokalen Populationen weiterhin zu ermöglichen.

Arten der strukturreichen Landschaft mit Gehölzen (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grünspecht, Kleinspecht)

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt für die Vogelarten dieser Gilde nicht vor. Tötungen und Schädigungen von Nestern bzw. Gelegen durch den Baubetrieb sind auszuschließen, da die Gehölzbestände außerhalb der Brutzeit gerodet werden. Eine Zunahme von Kollisionen von Individuen der fünf Arten ist nicht zu erwarten, da keine vorhabensbedingte Verkehrszunahme prognostiziert wird. Die Gefährdung überfliegender Vögel besteht bereits und erhöht sich infolge der breiteren Fahrbahn nur unwesentlich.

Ferner sind Störungen der Arten nicht zu erwarten, da die Bereiche entlang der Bundesstraße bereits stark durch Lärm, Erschütterungen und Lichtimmissionen beeinträchtigt sind. Vorhabensbedingt wird keine Zunahme der Verkehrsbelastung auf der B 20 prognostiziert. Der belastete straßennahe Bereich wird sich daher nur theoretisch um die Breite der Fahrbahnverbreiterung (gesamt 3 m) verschieben. Dadurch verursachte signifikante Negativwirkungen und ein Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ausgeschlossen.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor. Es ist zu erwarten, dass der langfristige Verlust von 4,5 ha Wald keine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der örtlichen Populationen der Arten nach sich zieht. Die Lebensräume der Arten in den großflächigen Wäldern beiderseits der B 20 sind sehr groß (> 5000 ha) und bieten günstige Lebensbedingungen. Sofern dieser gesamte Lebensraum mit Revieren besetzt sein sollte, so ist von ausreichend großen Populationen auszugehen, die den Verlust einzelner Reviere/Brutpaare verkraften. Bestehen bisher unbesetzte Lebensräume, so ist von der Möglichkeit des Ausweichens der von der Maßnahme betroffenen Brutpaare auszugehen. Um dies auch den Vogelarten zu ermöglichen, die Bruthöhlen als Fortpflanzungsstätte benötigen, werden im Rahmen der CEF2-Maßnahme entsprechende Nisthilfen als

Ersatz für die mit den Bäumen Nr. 4, 6, 7, 10 und 11 verloren gehenden Bruthöhlen oder -nischen ausgebracht.

#### Waldvogelarten (Hohltaube, Kuckuck und Schwarzspecht)

Das Risiko der Tötung von Vogelarten dieser Gruppe erhöht sich nicht signifikant, insbesondere da sich die Verkehrsbelastung der B 20 vorhabensbedingt nicht erhöht. Die drei Arten gehören zu den scheueren Vogelarten und meiden tendenziell das nahe Umfeld der B 20. Daher ist eher selten mit unfallträchtigen bodennahen Überflügen dieser Arten über die B 20 zu rechnen. Die Baumaßnahmen erfolgen zudem erst im Winter zwischen Oktober und Februar um zu vermeiden, dass Brut im Baufeld begonnen und dadurch immobile Entwicklungsstadien (Eier, Jungvögel) geschädigt werden. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können für die drei Waldvogelarten ausgeschlossen werden. Aufgrund der entlang der bestehenden B 20 bereits vorhandenen starken Störungen sind durch die randlich erfolgenden Eingriffe im Rahmen der Baumaßnahme keine Störungen zu erwarten, die signifikante Auswirkungen auf die drei Vogelarten haben können. Der Betrieb der dreispurigen B 20 stellt keine wesentliche Änderung der bestehenden Störungen dar, da keine vorhabensbedingte Zunahme der Verkehrsbelastung prognostiziert wird.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor. Schädigungen der drei Waldvogelarten sind möglich durch die Zerstörung von Teilen des Lebensraumes. Es ist von einem langfristigen Verlust von 4, 5 ha Wald auszugehen. Die Lebensräume des Kuckucks in den großflächigen Wäldern beiderseits der B 20 sind sehr groß und bieten günstige Lebensbedingungen. Sofern dieser gesamte Lebensraum mit Revieren besetzt sein sollte, so ist von ausreichend großen Populationen auszugehen, die den Verlust einzelner Reviere/Brutpaare verkraften. Bestehen bisher unbesetzte Lebensräume, so ist von der Möglichkeit des Ausweichens der von der Maßnahme betroffenen Brutpaare auszugehen. Der Erhaltungszustand der Population verschlechtert sich nicht signifikant. Der Schwarzspecht besiedelt die Wälder flächendeckend. Für ihn und damit auch für die Hohltaube ist allerdings davon auszugehen, dass in den relativ intensiv bewirtschafteten Wäldern im Umfeld der B 20 die Raumnutzung durch das geringe Angebot an toten und rotfaulen Bäumen und von als Bruthabitat nutzbaren älteren Bäumen - vor allem Buchen - beschränkt

wird. Mögliche - wenn auch in Anbetracht der Reviergrößen unwahrscheinliche - Negativwirkungen durch Verluste an Revierflächen können daher durch die Sicherung zukünftiger Habitatbäume und Nahrungsbäume vermieden werden im Rahmen der CEF3-Maßnahme ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit auch für den Schwarzspecht und die Hohltaube erfüllt.

### Ergebnis

Für die meisten (potenziell) betroffenen prüfrelevanten Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-RL und 15 Vogelarten nach Art. 1 der V- kann die artenschutzrechtliche Erfüllung von Verbotstatbeständen nach Art. 44 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Von dem geplanten Bauvorhaben wird nur die Haselmaus als Art des Anhanges IV a) der FFH-RL betroffen (vgl. Unterlage 19.1.3). Bei der Haselmaus muss von einem Vorkommen in den Wäldern beidseits der B 20 und damit von einem möglichen Eintreten baubedingter Tötungen an Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 ausgegangen werden.

Bei der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde auch festgestellt, dass die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG für Pflanzenarten gem. Anhang IV b) der FFH-RL nach der durchgeführten Bestandsaufnahme ausgeschlossen werden konnte.

Die Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde, hat die naturschutzfachlichen Unterlagen und Gutachten überprüft und die Ergebnisse bestätigt. Auf die fachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Unterlage 19.1.3 wird verwiesen.

#### 2.3.5.2.2.7 Artenschutzrechtliche Ausnahme

Von dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird für folgende Tierart nach Anhang IV a) der FFH-RL eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt:

- Haselmaus ((*Muscardinus avellanarius*))

Trotz der Schutz-, Minimierungs und Vermeidungsmaßnahmen kann der Eintritt des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots für die Haselmaus nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gesichert ausgeschlossen werden. Die Voraussetzungen für die

Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen hier aber aus folgenden Erwägungen vor:

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und 5 BNatSchG können Ausnahmen von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommen im Rahmen des Gebietsschutzes als Abweichungsgründe nach Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL neben Gründen sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie den benannten Abweichungsgründen des Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 FFH-RL auch vielfältige andere Gründe in Betracht (vgl. BVerwG vom 05.12.2008, Az. 9 B 28/08, juris, Rdnr. 41). Inhaltliche Beschränkungen, die über die Ausrichtung auf ein öffentliches Interesse hinausgehen, sind Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL nicht zu entnehmen (BVerwG vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris, Rdnr. 153). Im Rahmen der artenschutz-rechtlichen Ausnahmeprüfung gelten jedenfalls keine strengeren Anforderungen (vgl. BVerwG vom 05.12.2008 aaO; vgl. im Hinblick auf die Zulassung einer Abweichung im Interesse der öffentlichen Sicherheit im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) V-RL: BVerwG vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04 juris, Rdnr. 566; HeVGH vom 21.08.2009, Az. 11 C 318/08.T, juris, Rdnr. 771 ff.).

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen zu Gunsten des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vor, da die derzeitige und insbesondere die zukünftige Situation ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer darstellt. Die Belange, die sich für das Bauvorhaben anführen lassen, wiegen so schwer, dass sie das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 GG erfüllen und auch die Belange des Artenschutzes überwiegen. Zeichnen sie sich durch Qualifikationsmerkmale aus, die den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, so rechtfertigen sie es auch als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. c FFH-RL, von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung zu gewähren (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, juris, Rdnr. 573). Auf die Ausführungen unter C.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

In Abwägung mit dem gegenläufigen Belang des Artenschutzes überwiegen in diesem Fall die Gründe für den dreistreifigen Ausbau der B 20 zwischen Burghausen und Markt aus folgenden Erwägungen:

Im Vergleich zu den artenschutzrechtlichen Belangen, insbesondere im Hinblick darauf, dass die konkrete Planung unter Berücksichtigung der geplanten Schadensvermeidungs- und -minderungsmaßnahmen lediglich für eine Tierart zu unvermeidbaren Verstößen gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führt, setzen sich die mit der Planung verfolgten öffentlichen Interessen durch. Die tatbestandlichen Handlungen sind in Bezug auf die lokale Population der Haselmaus nur von begrenztem Gewicht. Insbesondere besteht nur ein geringes Restrisiko, dass einzelne Tiere baubedingt getötet werden könnten. Die durch Überbauung als Lebensraum der Haselmaus verloren gehende Waldfläche ist mit weniger als 5,0 ha relativ klein und durch die Straßennähe in ihrer Habitateignung vorbelastet. Insgesamt wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Haselmaus mit den vorgesehenen Maßnahmen mittel bis langfristig auch nicht verschlechtern. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird nach den Untersuchungen und vorliegenden Daten in einem größeren Gebietsumfang als „gut“ eingeschätzt. Weite Teile des potentiell geeigneten Lebensraumes bleiben unangetastet. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses weiter unten wird verwiesen.

#### Keine zumutbare Alternative

Eine andere zumutbare Alternative liegt nicht vor, wenn

- sich die artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem planfestgestellten Standort,
- eine Alternativlösung, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, aber anderweitige Nachteile aufweist, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen, oder
- sich eine Alternativlösung ggf. auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel darstellt (vgl. BVerwG vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris, Rdnr. 119 m.w.N.).

Eine Alternativlösung setzt zudem voraus, dass sich die zulässigerweise verfolgten Planungsziele trotz ggf. hinnehmbarer Abstriche auch mit ihr erreichen lassen (BVerwG vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris, Rdnr. 170 zum Gebietsschutz). Ist dies nicht der Fall, handelt es sich nicht mehr um eine Alternative im Rechtssinn (vgl. BVerwG vom 01.04.2009, Az. 4 B 62.08, juris, Rdnr. 45 m.w.N.). Inwieweit Abstriche von einem Planungsziel hinzunehmen sind, hängt maßgebend von seinem Gewicht und dem Grad seiner Erreichbarkeit im Einzelfall ab (vgl. BVerwG aaO, Rdnr. 48). Als relevante Planungsziele kommen nicht nur solche in Betracht, die für die Planrechtfertigung maßgebend sind, sondern auch andere mit einem Vorhaben zulässigerweise verfolgte Ziele (vgl. BVerwG aaO). Wenn eine planerische Variante nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssen, braucht sie nicht berücksichtigt zu werden (vgl. BVerwG vom 17.01.2007, Az.9 A 20.05, juris, Rdnr. 143 zum Gebietsschutz).

Gemessen an diesen Prüfkriterien sind für das Planvorhaben im Hinblick auf die festgestellten Verstöße gegen den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG keine anderen zumutbaren Alternativen im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG aus folgenden Erwägungen denkbar:

Die Nullvariante scheidet als zumutbare Alternative aus. Mit ihr lassen sich die Planungsziele nicht erreichen. Ein Verzicht auf das Bauvorhaben kommt angesichts der für die Planlösung streitenden gewichtigen öffentlichen Belange nicht in Betracht. Hinsichtlich der Planungsvarianten wird auf die Ausführungen unter C.2.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Da es sich bei dem Bauvorhaben um einen Straßenausbau handelt, bestehen keine Trassenalternativen. Die Linienführung des Ausbaus der B 20 wurde so gewählt, dass es zu möglichst wenigen Waldverlusten kommt. Alternativen, die mit geringeren Beeinträchtigungen der Haselmaus verbunden wären als die vorliegende Planung bestehen daher nicht. Im Hinblick auf den Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit keine anderen alternativen Trassierungs- oder Ausführungsvarianten denkbar, die diese Gefahren für die Haselmaus ausschließen.

#### Erhaltungszustand der Populationen einer Art

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert,

soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 91/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält. Der hier verwendete Begriff der Population ist ein anderer als der in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwendete Begriff der lokalen Population. Bei der Beurteilung des künftigen Erhaltungszustands ist nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. BVerwG vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris, Rdnr. 249 m.w.N.). Das schließt nicht aus, dass in die Beurteilung auch die Auswirkungen auf die örtliche Population mit einfließen. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population nicht, so steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind. Ergeben sich hingegen negative Auswirkungen auf die lokale Population, so ist ergänzend eine weiträumigere Betrachtung geboten. Dann ist zu fragen, ob eine Beeinträchtigung des lokalen Vorkommens sich auf die Stabilität der Art im überörtlichen Rahmen negativ auswirkt (vgl. BVerwG aaO).

Nach den gutachtlichen Feststellungen kann unter Berücksichtigung aller vorliegenden Daten festgestellt werden, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Haselmaus als „gut“ bewertet werden kann. Die durch Überbauung als Lebensraum der Haselmaus verloren gehende Waldfläche ist mit weniger als 5,0 ha relativ klein und durch die Straßennähe in ihrer Habitateignung vorbelastet. Der verbleibende Wald ist mit über 5000 ha Größe ausreichend groß um eine dauerhaft stabile Population der Haselmaus zu beherbergen. Die Wahrscheinlichkeit, dass baubedingt einzelne Haselmäuse getötet werden könnten, ist so gering, dass daraus keine populationswirksamen Auswirkungen abgeleitet werden können. Zudem werden im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen neue Waldbestände in Kontakt zu dem großen Wald angelegt, welche auch der Hasenmaus zu Gute kommen werden. Damit ist nach den oben dargelegten Erläuterungen sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Haselmaus im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht verschlechtert. Auf Unterlage 19.1.3 wird verwiesen. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL enthält darüber hinaus keine zusätzlichen Anforderungen.

#### 2.3.5.2.2.8 Einwände

Die Kritik an der der Maßnahme CEF3 „Ausweisung von Biotopbäumen“, welche kein Geschäftsmodell der Bayerischen Staatsforste mehr sei, wird zurückgewiesen.



Die Ausweisung und Sicherung von Altholz ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei streng geschützten Tierarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend erforderlich (vgl. C.3.5.2.2.4 dieses Beschlusses bzw. Unterlage 19.1.3). Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und Ziele sind auch von den Bayerischen Staatsforsten als anerkannter Anstalt des öffentlichen Rechts anzuerkennen.

### 2.3.5.2.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

#### 2.3.5.2.3.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Für Vorhaben,

die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

#### 2.3.5.2.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten. Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen vorhanden sind, sodass der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot, da Beeinträchtigungen der naturschutzrechtlichen Schutzgüter weitgehend vermieden werden können.

Im Wesentlichen werden folgende Maßnahmen zur Konfliktminimierung bzw. zum Schutz durchgeführt:

- Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Deponien, die während der Baudurchführung notwendig werden, werden soweit möglich, nicht zu Lasten landschaftsökologisch wertvoller Strukturen angelegt. Gleiches gilt für die Anlage und Benutzung von Zufahrtswegen.
- Die flächenhaften Baufelder und Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich der Brückenbauwerke werden so gelegt, dass die Inanspruchnahme von Wald mit Biotopfunktion auf das unvermeidliche Maß beschränkt wird.
- Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme durch die seitlichen Baufelder wird ebenfalls auf das unabdingbare Maß beschränkt. Die benötigten Baufelder werden nachfolgend im Zuge der Gestaltungsmaßnahmen wieder mit standortheimischen Gehölzen bepflanzt.

- Als Maßnahme zum Schutz der am Baufeldrand wachsenden schutzwürdigen älteren Buchenwaldbestände (WM1 und WM2 und der bestehenden Ausgleichsflächen im Norden des UG) sind Schutzzäune gemäß RAS-LP 4 mit einer Gesamtlänge von ca. 4,2 km vorgesehen (S1). In Bereichen, in welchen kein zusätzliches Baufeld erforderlich ist, kann der Schutzzaun durch eine vorgezogene Anlage des Wildschutzzaunes ersetzt werden.

Es wird im Übrigen auf die Darstellung in den Unterlagen 19.1.1 und 19.1.2 und 9.3 verwiesen.

#### 2.3.5.2.3.3 Verbleibende Beeinträchtigungen

Bei der Baumaßnahme erfolgen Eingriffe in den Naturhaushalt. Wie in den Unterlagen 19.1 und 19.1.2 dargestellt ist, werden die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes von dem Bauvorhaben beeinträchtigt. Durch das Bauvorhaben sind auch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Diese bestehen im Verlust von straßenbegleitenden Einzelbäumen, die den Trassenkorridor am Waldrand begleiten. Darüber hinaus wird die Brücke zur Anbindung der GVS nach Schützing mit einer Lichten Höhe von 4,70 m eine gewisse Fernwirkung innerhalb des relativ geradlinigen Trassenkorridors entfalten.

Es verbleiben folgende bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen, die sich auf den naturschutzfachlichen Kompensationsbedarf auswirken:

- Konfliktbereich K1 „Neuversiegelung von nicht biotopwürdigen Flächen in Wäldern“:

Betroffen sind intensiv genutzte Laub- Misch- und Nadelforste, junge Aufforstungen sowie Krautfluren innerhalb dieser Waldflächen. Es werden 1,373 ha neu versiegelt. Innerhalb der hier behandelten Flächen wächst auch der kartierte Baum Nr. 7 mit Habitatpotenzial für Kleinvögel und Fledermäuse.

- Konfliktbereich K2 „Überbauung und vorübergehende unmittelbare Beeinträchtigung von Wäldern mit naturnahen Elementen“:

Es handelt sich hierbei um Buchenforste mit älteren Bäumen (Biotope mit längerer Entwicklungszeit). Im Bereich der Waldwegeunterführungen und dem Anschlussbauwerk GVS Schützing müssen 0,012 ha nicht vorbelastete Wälder dieser Art in Anspruch genommen werden. Weitere 1,188 ha dieses Waldtyps, der bereits vorher in der Beeinträchtigungszone der B 20 lag, werden überbaut. Auf

1,083 ha sind die Waldtypen WM2 von vorübergehender Rodung in Baufeldern betroffen. Beim Biotoptyp WM2 tritt auch noch als Sonderfall auf, dass Flächen des Biotoptyps außerhalb der Baufelder im Sicherheitsraum liegen, in dem künftig kein Baumaufwuchs mehr geduldet wird (0,006 ha). Innerhalb des Biotoptyps WM2 wachsen auch die kartierten Bäume Nr. 4 und Nr. 6 mit Habitatpotenzial für Kleinvögel und Fledermäuse.

- Konfliktbereich K3 „Beseitigung von Altbäumen und Baumgruppen auf Straßennebenflächen und am Rand jüngerer Forste“:

Infolge der Baumaßnahme müssen 24 größere alte Laubbäume (Brusthöhendurchmesser i.d.R. > 50 cm) gefällt werden, die sich nicht in biotopwürdigen Waldbeständen (WM1 oder WM2) befinden und daher nicht in den Konflikten 2 und 4 erfasst sind. Es handelt sich um Rot-Buchen, Berg-Ahorne, Stiel-Eichen, Winter-Linden, Eschen und Berg-Ulmen. Sie stehen entweder am Waldrand im Straßenbegleitgrün oder aber am Rand innerhalb jüngerer Aufforstungen oder sonstiger nicht schutzwürdiger Wälder. Sie sind sowohl als vorbelastete Biotope (UA, UE) mit längerer Entwicklungszeit als auch als landschaftsbildwirksame Einzelbäume anzusehen. Es kommt hier zum Verlust der kartierten Bäume Nr. 10 und Nr. 11 mit Habitatpotenzial für Kleinvögel und Fledermäuse.

- Konfliktbereich K4 „Überbauung und vorübergehende unmittelbare Beeinträchtigung von naturnahen Buchen- und Laubmischwäldern“:

Hier werden naturnahe Buchenwälder (WM1) als nicht wiederherstellbare Biotope sehr kleinflächig mit 0,008 ha bei der Unterführung des Haupt-Geräumts in Anspruch genommen. Weiterhin sind vorbelastete derartige Wälder in einem Umfang von 0,048 ha von Überbauung betroffen. Zudem wird dieser Waldtyp auf einer Fläche von 0,025 ha bauzeitlich in Anspruch genommen.

- Konfliktbereich K5 „Mittelbare Beeinträchtigung von naturnahen Buchenwäldern und Buchenforsten mit älteren Bäumen“:

Das Verkehrsaufkommen auf der B 20 erhöht sich vorhabensbedingt nicht. Die bestehende sowie die zukünftige Beeinträchtigungszone umfassen je 50 m ab Fahrbahnrand. Infolge der Fahrbahnverbreiterung der B 20 rückt aber auch die äußere Grenze der Beeinträchtigungszone der B 20 entsprechend nach außen, so dass sich schmale Streifen ergeben, innerhalb derer die schutzwürdigen Waldtypen WM1 und WM2 mittelbar in einem Umfang von 0,250 ha beeinträchtigt werden.

- Konfliktbereich K6 „Überbauung und vorübergehende unmittelbare Beeinträchtigung bestehender Kompensationsflächen“:

Betroffen sind die Ausgleichsflächen der Autobahndirektion Südbayern für das Projekt „A94/B12 München - Mühldorf – Simbach, Bundesautobahn A94, Neubau von Alzgern - Markt“ auf den Fl. Nrn. 782/2 und 771, Gemarkung Schützing. Das Entwicklungsziel dieser Maßnahmenflächen lautet „Wiederherstellung eines größeren zusammenhängenden Waldkomplexes durch Anbindung bestehender kleinerer Waldbestände“ durch „Aufforstung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche mit laubholzreichem Mischwald“. Zum Zeitpunkt der Bestandskartierung im Jahr 2011 befanden sich auf den Maßnahmenflächen größtenteils junge Laubholzaufforstungen und nicht biotopwürdige Krautfluren. Am Südrand der Fl. Nr. 771 wächst jedoch eine ältere Waldrandstruktur, die dem Biotoptyp WM1 entspricht. Da hier aber voraussichtlich nur der Kronenbereich betroffen ist, wird die Fläche als wiederherstellbar bewertet. Es handelt sich hier um 0,002 ha dauerhafte Überbauung und 0,002 ha vorübergehende Inanspruchnahme im Baufeld. Die nicht biotopwürdigen überbauten Ausgleichsflächen umfassen 0,028 ha.

- Konfliktbereich K8 „Versiegelung von Straßennebenflächen durch das Bauvorhaben:

Im Zuge des Vorhabens werden 2,185 ha bisheriger Straßennebenflächen versiegelt. Zugleich werden 0,902 derzeit versiegelte Flächen in Straßennebenflächen umgebaut. Damit ergibt sich eine Nettoneuversiegelung von 1,283 ha Straßennebenflächen.

Die Änderung der Anschlussstelle A 94 Rampe Südost/B 20 zu einer Kreisverkehrsanlage wurde in einem ersten Schritt bereits gebaut. Gemäß mündlicher Vereinbarung bzw. E-Mail vom 17.06.2013 mit Herrn Dr. Kennel, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging am Inn, sollte die Abhandlung der Eingriffsregelung und der Nachweis der Kompensation aber im Rahmen der hier festgestellten Planfeststellungsunterlagen erfolgen. Die folgenden Konflikte sind daher zwar nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sie werden aber zusammen mit den planfestgestellten Maßnahmen ausgeglichen und hier deshalb nachrichtlich dargestellt:

- Konfliktbereich 6K „Flächeninanspruchnahme bestehender Ausgleichsflächen durch den Kreisverkehr“:

Eine künftige Ausgleichsfläche für Bannwald der Autobahndirektion Südbayern für die Bundesautobahn A 94 (Fl. Nr. 771, Gemarkung Schützing) wurde mit ca. 170 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen.

- Konfliktbereich 7K „Überbauung vorbelasteter Biotope im Straßenbegleitgrün durch den Kreisverkehr“:

Es handelt sich um die süd- und ostexponierten Böschungen westlich der Kreuzung zur Anschlussstelle B 20 A 94. Dort haben sich die Ansaaten in den oberen Bereichen der humuslosen Steiflächen zu trockenen Initialfluren (ST) und teilweise auch mageren Grünlandbrachen (GB) entwickelt. Hier wurden vorbelastete Biotope mit kurzer Entwicklungszeit in einem Umfang von 0,1 ha überbaut.

- Konfliktbereich 8K „Versiegelung von Straßennebenflächen durch den Kreisverkehr“:

Es wurden werden 0,108 ha Straßennebenflächen versiegelt.

Es wird im Übrigen auf die detaillierten Darstellungen in den Unterlagen 19.1.1 und 19.1.2 bzw. 9.4 und 9.4KV verwiesen.

#### 2.3.5.2.3.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange Privater möglichst gering betroffen werden.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt

sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen, auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend in den Unterlagen 1, 19.1.1 und 19.1.2 dargestellt. Die durch das geplante Bauvorhaben verursachten Beeinträchtigungen betreffen im Wesentlichen Flächenversiegelungen und in direkten Lebensraumverlusten naturnaher bzw. älterer Buchenwälder, die allerdings durch die Nähe zur bestehenden B 20 vorbelastet sind. Teilweise müssen Baufelder im Bereich derartiger Buchenbestände situiert werden, so dass dort vorübergehende unmittelbare Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen eintreten werden. Infolge der Fahrbahnverbreiterung verschiebt sich die Beeinträchtigungszone entlang der B 20 um durchschnittlich drei bis vier Meter nach außen. Dies verursacht für den Bereich der Verschiebung zusätzliche mittelbare Beeinträchtigungen straßennaher Lebensräume durch Immissionen. Erhebliche unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ergeben sich nur bezüglich der Schutzgüter Boden sowie von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren.

Der Ausgleichsbedarf wurde gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz des Bayerischen Innen- und Umweltministerium nachvollziehbar umgerechnet. Zwar ist die diese Grundsätze ablösende Bayerische Kompensationsverordnung, im Gesetzes- und Verordnungsblatt (GVBl.) vom 07.08.2013 bekannt gemacht, zum 01.09.2014 in Kraft getreten, die verfahrensgegenständlichen Planunterlagen wurden jedoch bereits am 20.08.2014 eingereicht, so dass die Bayerische Kompensationsverordnung gemäß § 23 Abs. 1 BayKompV hier nicht zur Anwendung kommt. Es gelten daher die „Gemeinsamen Grundsätze“ vom 21.06.1993.

Danach ergeben die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffen in Natur und Landschaft einen Kompensationsbedarf von ca. 3,69 ha. Hiervon werden 0,15 ha als Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in nicht wiederherstellbare Biotope erforderlich. 3,54

ha davon sind Ausgleichsmaßnahmen. Zudem ergibt sich waldderechtlich ein deutlich höherer Kompensationsbedarf von insgesamt 4,54 ha für Verluste von Wald (4,51 ha) und von Ersatzaufforstungsflächen der Autobahndirektion Südbayern (0,03 ha). Zusätzlich werden noch 0,02 ha für Verluste von Ersatzaufforstungsflächen beim Bau des Kreisverkehrs erforderlich. Insgesamt sind somit 4,56 ha Ersatzaufforstungsflächen zu erbringen. Es wird insofern auf die Darstellung in den Unterlagen 19.1.1, 9.1 und 9.4 verwiesen.

Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Er zielt auf Folgenbeseitigung, aber eher im Sinne von Kompensation als im Sinne von Restitution. Er hat möglichst gleichartig zu erfolgen, soweit es um die ökologischen Funktionen geht. Bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt die landschaftsgerechte Neugestaltung. Ersatz hingegen ist die möglichst ähnliche, in jedem Fall aber gleichwertige Kompensation. Diese erfolgt grundsätzlich im durch den Eingriff betroffenen Raum.

Das Ausgleichskonzept orientiert sich an den zu erwartenden, nicht vermeidbaren Eingriffen, den fachlichen Zielsetzungen des Arten- und Biotopschutzprogramms und den Abstimmungen mit dem Landratsamt Altötting, Untere Naturschutzbehörde. Danach sieht die landschaftspflegerische Begleitplanung ein Maßnahmenkonzept vor, dessen vorrangiges Ziel der Erhalt bzw. die Wiederherstellung des großflächigen zusammenhängenden Waldgebietes und die Entwicklung naturnaher Waldflächen der potentiell natürlichen Vegetation ist. Hierzu müssen im Gegenzug zur Umwandlung von Waldflächen in Straßenflächen im unmittelbaren Anschluss an das Bannwaldgebiet Erstaufforstungen mit naturnahem Arteninventar, Strukturaufbau und möglichst extensiver Bewirtschaftung erfolgen. Naturnähe kann dabei u. a. durch Zulassen von forstwirtschaftlich vertretbaren, langfristig abwechselnden Licht-, Alters-, Zerfalls- und Verjüngungsphasen und Erhöhung des Tot- und Altholzanteils erreicht werden. Im Nahbereich der Bundesstraße sind temporär beanspruchte Flächen wieder als naturnahe Waldränder herzustellen. Breitere Straßenböschungen, die Kreisverkehrsinsel, die Nebenflächen am Brückenbauwerk zur GVS nach Schützing sowie Abstandsflächen zwischen Radweg und Fahrbahn sind, soweit es die Verkehrssicherheit zulässt, mit Gehölzflächen und Einzelbäumen zu bepflanzen um die Schneisenwirkung der Straße im Wald zu minimieren. Magerbiotope im Straßenbegleitgrün werden als Lebensräume optimiert und, sofern sie beansprucht werden, entsprechend wiederhergestellt. Die geplanten



Kompensationsmaßnahmen dienen sowohl dem naturschutzrechtlichen als auch waldrechtlichen Ausgleich. Folgende Maßnahmen AW1 und AW2 sind dabei zur Kompensation der ermittelten Eingriffe in eine Gesamtgröße von 4,54 ha vorgesehen:

- Maßnahme AW1 (Fl. Nrn. 781 und 782, Gemarkung Schützing, mit einem Gesamtumfang von 2,04 ha, davon naturschutzfachlich anrechenbar 1,942 ha, 200 m östlich der Trasse auf Höhe von Bau-km 4+200 bis Bau-km 4+350 und westlich von Neuhaus):

Hier erfolgt eine Neuaufforstung von Laubmischwald naturnaher Artenzusammensetzung aus autochthonen Arten (Hauptbaumart Rot-Buche, daneben Stiel-Eiche, Tanne, Eberesche, Hainbuche, Winter-Linde, Berg-Ahorn, Berg-Ulme und Esche mit Waldmantel aus Bäumen II. und III. Ordnung und Sträuchern (Vogel-Kirsche, Eberesche, Hainbuche, Hasel, Weißdorn, Roter Hartriegel, Faulbaum, Schwarzer und Roter Holunder, Rote Heckenkirsche u.a.) und extensivem Krautsaum im Anschluss an den Feldweg und an landwirtschaftliche Nutzflächen. Der Waldrand wird in einer gebuchteten Linie (Erhöhung des Randeffektes) angelegt, wobei die durchschnittliche Breite der Waldrandstruktur inkl. Baum-Strauch-Pflanzung und Krautsaum 10 m beträgt. Auf einem 5 m breiten Streifen zum bestehenden Wald hin ist Sukzession vorgesehen. Ein Feldweg und bestehende Waldränder am Südrand der Fläche werden erhalten. In der ganzen Fläche werden Wurzelstöcke bzw. Totholz aus den Rodungsbereichen zur Strukturanreicherung u.a. für Totholzkäfer eingebracht. Am Rande der geplanten Krautsäume wird das Holz so angeordnet, dass es zugleich der Grenzsicherung dient.

- Maßnahme AW2 (aus Fl. Nrn. 1836 und 1837, Gemarkung Alzgern, Gesamtumfang 2,5 ha, davon naturschutzfachlich benötigt 1,72 ha):

Die Fläche wird aktuell als Acker genutzt. Südlich grenzt der Bannwald an, im Norden eine mit Gehölzen bestandene Terrassenkante und im Osten landwirtschaftliche Flächen. Auf der Westseite wird die Aufforstung in absehbarer Zukunft durch die Stadt Burghausen oder Dritte bis zum an das Flurstück grenzenden Feldweg fortgeführt werden. Das Gros der Fläche wird als Wald aufgeforstet, aber nicht als reiner Buchenwald sondern als Laubmischwald mit Beteiligung der Buche bepflanzt, da die Stadt Burghausen im Gebiet bei reinen Buchenaufforstungen große Ausfälle feststellen musste und deshalb davon abriet.

Gemäß der Abstimmung zwischen Stadt Burghausen und Forstbehörde wird in die Aufforstung auch die Eibe mit einem Mengenanteil von einem Prozent eingebracht. Auf der Ostseite wird ein 10 m breiter Waldmantel gepflanzt. Dieser besteht überwiegend aus Sträuchern, Bäume II. und III. Ordnung sind beigemischt. Daran schließt ein 5 bis 10 m breiter Krautsaum an. Auf der Süd- und Nordseite werden im Trauf der bestehenden Gehölze jeweils 3 m breite Streifen als Abstandsfläche der Sukzession überlassen. Auf der Westseite ist kein Waldmantel geplant, sondern lediglich ein 1 m breiter Sukzessionsstreifen vorgesehen, da hier mit einer baldigen Fortsetzung der Aufforstung zu rechnen ist. Auch hier werden Wurzelstöcke bzw. Totholz zur Strukturanreicherung u.a. für Totholzkäfer eingebracht. Am Rande der geplanten Krautsäume wird das Holz so angeordnet, dass es zugleich der Grenzsicherung dient.

Beide Kompensationsmaßnahmen AW1 und AW2 (naturnahe Erstaufforstungen) dienen zum einen dem Ausgleich für die Rodung von Waldflächen. Da beide Flächen an den betroffenen Bannwald angrenzen, sind sie sehr gut für die Kompensation der Waldverluste geeignet. Zum anderen dienen die Kompensationsmaßnahmen neben ihrer Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen bzw. neben ihrer Funktion für das Landschaftsbild auch der Verbesserung von Bodenfunktionen, weil die bisher intensiv genutzten Flächen durch die Aufgabe von Bodenbearbeitung und Dünger- und Pestizideinsatz entlastet werden.

Ferner werden noch weitere 0,017 ha Aufforstungen für außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens eingetretene Waldflächenverluste für die Errichtung einer Kreisverkehrsanlage an der Anschlussstelle „Burghausen“ am Knotenpunkt der A 94 mit der B 20 auf den geplanten Kompensationsflächen vorgesehen.

Hinsichtlich der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wird im Übrigen auf die detaillierte Darstellung in den Unterlagen 19.1.1 und 19.1.2 und 9.3 verwiesen.

Aufgrund der durchgehenden Bewaldung der angrenzenden Flächen im Ausbauabschnitt werden die Wirkungen auf das Landschaftsbild jedoch ausschließlich auf den Bereich des Trassenkorridors der B 20 beschränkt bleiben. Betroffen sind ganz überwiegend die auf der Straße selbst fahrenden Autofahrer und die den begleitenden Radweg nutzenden Radfahrer in ihrer Innensicht. Die geplanten Gestaltungsmaßnahmen (G1 bis G8) bewirken zudem eine Verringerung optischer Beeinträchtigungen und der Wiedereinbindung der ausgebauten B 20 in die Landschaft. Der Verlust der Einzelbäume wird durch Neubepflanzung des

Straßenkörpers mit Einzelbäumen im Rahmen der Maßnahmen G2 bis G5 ausgeglichen. Durch diese Maßnahmen sowie durch die Wiederbepflanzung der gerodeten Baufelder mit naturnahem Waldmantel wird das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt. Die Gestaltungsmaßnahmen sind in den Unterlagen 19.1.1 und 9.3 dargestellt.

Das Landratsamt Altötting, Untere Naturschutzbehörde, hat dem naturschutzfachlichen Kompensationskonzept zugestimmt. Anhaltspunkte dafür, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft durch das vorgesehene Ausgleichskonzept nicht abgedeckt sein könnten, haben sich nicht ergeben. Auf eine naturschutzrechtliche Abwägung kommt es vorliegend nicht an.

Berücksichtigt wurden auch die Belange des allgemeinen Artenschutzes und der sonstigen besonders geschützten Arten, die nach § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG unterliegen. Danach sind Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten bei Beachtung der festgesetzten naturschutzfachlichen Festsetzungen in diesem Beschluss nicht zu erwarten.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlagen 10/1 bis 10/4 und 10.2) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Die Grundstücke wurden inzwischen vom Vorhabensträger erworben.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter A.3.4 dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

#### 2.3.5.2.3.5 Einwände zu Naturschutz und Landschaftspflege

##### Ausgleichsfläche AW2

Das Landratsamt Altötting monierte Unstimmigkeiten in den Planunterlagen hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Flächenbilanzierung der Ausgleichsfläche AW2. Der Vorhabensträger hat die sich aus einem veralteten Planungsstand ergebenden Unstimmigkeiten in den Angaben in der Kopfzeile der Maßnahmenblätter und im Anhang 4 des Erläuterungsberichts zum LBP in Folge der 1. Tektur vom 03.02.2015 korrigiert. Die Flächenangaben beziehen sich richtigerweise auf die Fl. Nr. 1365 der Gemarkung Alzgern.

##### Maßnahmen G8 und M2

Die Bayerischen Staatsforste kritisierten die Auswahl der Fläche G8 (Baufeld, Teilfläche an der Unterführung Scheidweg), da hier ein stabiler, jüngerer Mischwald im Bannwald gerodet werden müsste. Es wurde eine angeregt, auf dieses Baufeld zu verzichten bzw. unmittelbar entlang der B 20 Alternativflächen vorzusehen.

An der Maßnahme G8 im Bereich der geplanten Unterführung des Scheidwegs wird festgehalten. Die Fläche ist zur Bauausführung des Brückenbauwerkes als Baustellenumfahrung erforderlich. Sie wurde aus ökologischen Gründen auf der Westseite der B 20 gewählt, weil der Baumbestand auf der Ostseite schützenswerter ist. Die Fläche wird nach dem Bau im Benehmen mit der Forstverwaltung wieder aufgeforstet und damit der Verlust an Bannwald kompensiert. Auf die Ausführungen unter C.3.8 dieses Beschlusses wird verwiesen. Unmittelbar entlang der B 20 ist keine Baustellenumfahrung mit Bewegungsspielraum für den Bau der Brücke möglich. Außerdem wäre auch hier Bannwald betroffen.

Die geforderte vorherige Abstimmung der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen G8 (Wiederaufforstung von Baufeldern) und M2 (Rückbau/Rekultivierung von Waldwegen) hat der Vorhabensträger im Anhörungsverfahren zugesichert.

##### Wild- bzw. Grünbrücke

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V., das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck und ein privater Einwander kritisierten, dass sich durch den mit Wildschutzzäunen eingegrenzten Ausbaubereich der B 20 sich die bestehenden Störungs-, Barriere- und Zerschneidungseffekte durch den Verkehr verstärken würden. Für viele Arten werde die Querung der Bundesstraßentrasse noch stärker

eingeschränkt und nicht mehr möglich sein. Zudem werde das Tötungsrisiko für viele Arten deutlich ansteigen. Dabei seien auch die Ausbreitungsbewegungen von, auch infolge der Klimaerwärmung, zukünftig zuwandernden neuen Tierarten (z. B. Äskulapnatter, Wolf, Elch usw.) zu berücksichtigen, die in aller Regel entlang der Flüsse und ihren Auwäldern, also entlang dem Inn und der Salzach erfolgen würden. Diese Bewegungen würden durch die B 12/A 94 und B 20 abgesperrt. In den naturschutzfachlichen Stellungnahmen sei eine Einschränkung auf einen 300 m breiten Streifen östlich und westlich der B 20 als auch die Nichtbeachtung der Auswirkung der Zerschneidung auf den Lebensraum zwischen Inn und Salzach, insbesondere die beiden Natura 2000 Gebiete „Inn und untere Alz“ und „Salzach und unterer Inn“ fehlerhaft. Es wurde daher die Errichtung einer zusätzlichen Grün- oder Wildbrücke gefordert, die eine wirksame Hilfe für Wanderbewegungen und den Genaustausch schaffen könne. Durchlässe für den Forstverkehr seien keine geeignete Ersatzmaßnahme, weil die notwendige Breite und vor allem die für Schalenwild notwendige Höhe nicht erreicht werden könne.

Die Forderung auf Errichtung einer Wild- bzw. Grünbrücke über den durch Wildschutzzäune eingegrenzten Ausbaubereich wird zurückgewiesen, da es dafür an einer naturschutzfachlichen Notwendigkeit fehlt. Unter rein arten- und naturschutzrechtlichen Aspekten treten keine gravierenden Zerschneidungseffekte für (potenziell) vorkommende naturschutzfachlich bedeutsame Tierarten auf, die einer Kompensation bedürfen. Es ist in diesem Zusammenhang auch fachlich korrekt, dass die naturschutzfachlichen Untersuchungen die zukünftige Entwicklung und Ausbreitung neuer Tierarten nicht berücksichtigen. Es ist nur eine Bestandsaufnahme des derzeitigen tatsächlich oder potentiell vorhandenen Arteninventars zu ermitteln und darauf die vorhabensbedingten Auswirkungen darzustellen. Für hypothetische Szenarien und spekulative Betrachtungen möglicher zukünftiger Veränderungen der Tierwelt ist hierfür kein Raum. Auf die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung und die landschaftspflegerische Begleitplanung in den Unterlagen 19.1.3 und 19.1.1 wird verwiesen.

Die Zerschneidungswirkung für sonstige bodengebundene Wildtiere durch die B 20 wird durch die geplante Maßnahme nicht wesentlich erhöht. Die Trassierung der B 20 wird in ihrer Höhe und in ihrer Lage nicht wesentlich verändert. Durch die Verbreiterung der Trasse, die Kurvenabflachungen und die neuen Knotenanschlüsse sowie den Kreisverkehr werden ausschließlich Flächen in unmittelbarer

Nachbarschaft zur bestehenden Bundesstraße neu in Anspruch genommen. Bereits jetzt beträgt die Breite der Schneise im Wald ca. 22 m (auf der Geraden) bis ca. 30 m (in Kurven). Zukünftig wird der Trassenkorridor sich auf ca. 24 m (auf der Geraden) bis zu 35 m (in Kurven) erweitern. Das prognostizierte Verkehrsaufkommen sowie die zulässige Höchstgeschwindigkeit werden sich infolge des Ausbaus nicht verändern.

Dies gilt auch unter Berücksichtigung der geplanten Errichtung von Wildschutzzäunen, welche in der Regel als freiwillige Leistung des Straßenbaulastträgers nach bestimmten Kriterien - wie etwa Wilddichte, Wildwechsel, Wildverhalten - unter Beteiligung der zuständigen Jagdbehörden und unter Anwendung der Wildschutzzäunrichtlinien (WSchuZR) erfolgt. Nach der WSchuZR kommen Wildschutzzäune an seit längerem bestehenden Bundesstraßen nur dann in Betracht, wenn mehr als ein Unfall mit Schalenwild pro km und Jahr in einem Abschnitt zwischen zwei Anschlussstellen in den letzten mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren registriert wurde. Im verfahrensgegenständlichen Abschnitt ist zwar keine direkte Gefahrenstrecke ausgewiesen, es kommt aber immer wieder zu Wildunfällen. Von Seiten der Bayerischen Staatsforsten wurde daher gefordert, wegen dem künftigen Geschwindigkeitsprofil und der künftigen Mehrbreite Wildschutzzäune entlang der Trasse vorzusehen. Beim Ausbau der B 20 zu einem dreistreifigen Querschnitt und den damit verbundenen häufigeren Überholvorgängen und der höheren gefahrenen - erhöht sich das Risiko von schweren Unfällen bei der Kollision mit Wild. Die Anordnung von Wildschutzzäunen ist daher in Verbindung mit der Ausbauplanung angebracht. Der Wildschutzzäun mindert an der künftig dreistreifigen Straße das Kollisionsrisiko erheblich und stellt damit sowohl einen Beitrag zur Verkehrssicherheit als auch zum Schutz des Wildes dar. Die Wildschutzzäune sind wegen des mittlerweile verdichtet beobachteten Auftretens von Schwarzwild nach Nr. 5.4 der WSchuZR auszuführen. An den Waldwegen, die durch Radfahrer und Wanderer gerne genutzt werden, sind selbstschließende Tore vorzusehen. Geeignete Querungsmöglichkeiten über die dreistreifige B 20 von einem Waldteil in den anderen sind für das Wild zukünftig über die beiden geplanten Forstwegunterführungen Scheidweg und Haupt-Geräumt möglich. Die Unterführungen erhalten eine lichte Höhe von 4,5 m und eine lichte Breite von 5,5 m und sind damit gemäß der Wildschutzzäunrichtlinien und einschlägiger Erfahrungen als Querungsmöglichkeit für Wildtiere geeignet. Andere

Beispiele zeigen, dass Unterführungen in der geplanten Größe (LW/LH = 5,50/4,50 m) vom Wild nach einiger Zeit angenommen werden.

Außerdem beträgt der Bereich zwischen B 20, A 94, Inn und Salzach 25 km<sup>2</sup>. Davon beträgt der betroffene Wald östlich der B 20 als kleinstes zusammenhängendes Areal 8 km<sup>2</sup>, was wahrscheinlich für die Minimum-Arealansprüche aller (potenziell) vorkommenden bodengebundenen Tierarten (mit Ausnahme des hier nicht relevanten Rothirschs, da kein Rotwildgebiet) ausreicht. Knapp 2 km westlich der B 20 liegt das FFH-Gebiet „Inn und Untere Alz“ und knapp 3 km östlich das FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“. Dazwischen liegt die B 20 als Barriere. Das Waldgebiet ist - abgesehen von der Zerschneidung durch B 20 und St 2108 - eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete Oberbayerns im Unterbayerischen Hügelland und den Isar-Inn-Schotterplatten (fast so groß wie Ebersberger Forst). Die Bedeutung der Flüsse als Ausbreitungsachsen für das Gebiet ist zudem durch die bestehende Einzelbebauung des rechten Ufers am Inn in Markt I stark eingeschränkt und durch Bebauung des linken Salzachufers in Burghausen auf mehreren hundert Metern Länge unterbrochen.

Insgesamt sind daher keine zusätzlichen erheblichen Zerschneidungs- und Trennwirkungen zu besorgen, die über die bestehenden Belastungen durch die vorhandene Bundesstraße hinausgehen. Eine zusätzliche Übernahme von Kosten in einer geschätzten Höhe von 2,6 Mio. € für den Bau einer Wild- bzw. Grünbrücke ist daher unter Berücksichtigung des Gebots der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln nach § 7 BHO nicht gerechtfertigt.

#### Ausgleichsfläche für die Wiederaufforstung

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. forderte einen Ausgleichsfaktor von 1,5 für die gerodete Fläche zur Errichtung einer dritten Fahrbahn, weil die geplanten Ausgleichsflächen für die Wiederaufforstung aufgrund der bereits in mehreren Verfahren beanspruchten Bannwaldflächen (Industriegebiet Haiming, KV-Terminal, Industrienerweiterung Vierlindenschlag, Industriegebiet bei Burghausen) allenfalls in Jahrzehnten funktional wirksam werden würden.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Der Ausgleichsbedarf wurde exakt nach der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (hier noch die „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz [...] bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ von 1993) und dem Waldgesetz ermittelt. Ein höherer Kompensationsbedarf im Falle einer

regionalen Häufung von Eingriffen ist dabei weder in der Eingriffsregelung noch im BayWaldG vorgesehen. Seitens der beteiligten Naturschutz- und Forstbehörden wurden insofern keine Bedenken erhoben. Im Übrigen wurden die Verluste von Wald mit Biotopfunktion je nach Ausprägung mit den Faktoren 2,5 (bei WM1) bzw. 1,5 (bei WM2) ausgeglichen. Da diese Flächen aber relativ selten sind, führt dies insgesamt zu keinem Mehrbedarf. Der größte Bedarf ergibt sich durch den flächengleichen Ausgleich aller Waldflächen nach dem BayWaldG.

#### Zusätzliche Ausgleichmaßnahmen

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. regte an, zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen für den Erhalt von Flachwasserzonen zu sichern und somit die Amphibienpopulation im Bereich der ehemaligen Auwaldflächen zu stärken und weitere artenschutzfachliche Maßnahmen zu Lebensraumverbesserungen für Amphibien umzusetzen.

Diese Forderung wird mangels naturschutzfachlichen Erfordernisses abgelehnt. Amphibien werden durch das Bauvorhaben nach den naturschutzfachlichen Untersuchungen nicht betroffen. Damit sind keine Maßnahmen zu treffen, die gezielt und explizit den Amphibien dienen würden.

#### Kontrolle des Aushubmaterials bei den Baumaßnahmen

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. forderte, dass der Vorhabensträger das zur Aufschüttung der kreuzungsfreien Anbindung von Schützing an die dreispurige B 20 verwendete Aushubmaterial auf mögliche PFOA-Belastungen untersuchen lasse. Zudem müsse sichergestellt werden, dass im Rahmen des Verwendungszwecks keine zusätzlichen Grundwasserkontaminationen in den Verbringungsbereichen auftreten.

Der Forderung wird mit der Nebenbestimmung unter A.3.2.2 bis A.3.2.7 dieses Beschlusses entsprochen. Der Vorhabensträger wird vor Beginn der Bauarbeiten ein mit dem Landratsamt Altötting, Sachgebiet 22 - Abfallrecht und Bodenschutz, und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abgestimmtes Untersuchungs-/ Entsorgungskonzept für den Umgang mit dem Bodenaushub, insbesondere auch zur Getrennthaltung von unterschiedlich kontaminierten Böden oder Bodenschichten, erstellen.



## 2.3.6 Gewässerschutz

### 2.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Das zuständige Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat die Planunterlagen geprüft und bestätigt, dass aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die Behandlung der wasserwirtschaftlichen Belange bestehen.

### 2.3.6.2 Wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Überall dort, wo das anfallende Oberflächenwasser gesammelt werden muss, wird dieses gemäß den Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil Entwässerung (RAS-Ew 2005) nach Vorreinigung durch Absetzeinrichtungen in den Untergrund abgegeben. Eine Darstellung des entwässerungstechnischen Maßnahmenkonzepts ist in den Unterlagen 5/1 bis 5/4, 11 und 18 dargestellt.

Diese wasserrechtlichen Tatbestände sind gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern oben unter A.4.1 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen. Die Gestattungen können gemäß §§ 10 und 57 WHG und Art. 15 BayWG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter A.4.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten. Zudem entspricht die möglichst flächige Versickerung dem Bestreben,

die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen, das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen und damit auch Abflussspitzen an Oberflächengewässern zu vermeiden. Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG). Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG) sind nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Das Landratsamt Altötting, Untere Wasserrechtsbehörde, hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erteilt. Die Straßenentwässerung wurde vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein mit positivem Ergebnis überprüft. Es liegt auch im öffentlichen Interesse, die Gewässerbenutzung infolge des auf Dauer angelegten Betriebs der Bundesstraße gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen verstärkt abzusichern und zudem auf Dauer zu gestatten. Damit liegen die Voraussetzungen für eine gehobene Erlaubnis vor.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein vorgeschlagene Nebenbestimmung auf Vorbehalt nachträglicher Auflagen brauchte in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht ausgesprochen werden, weil dies schon in § 13 Abs. 1 WHG gesetzlich geregelt ist.

### 2.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Da für den vorgesehenen dreistreifigen Ausbau der B 20 zwischen Burghausen und Markt fast ausschließlich Waldflächen in Anspruch genommen werden, ist die Landwirtschaft in erster Linie durch die erforderlichen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen, insbesondere für den Eingriff in den Bannwald betroffen (Umfang von ca. 4,54 ha). Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Auf die Belange der Landwirtschaft wurde so weit wie möglich Rücksicht genommen. Im Bereich der auszubauenden B 20 befinden sich keine landwirtschaftlichen Flächen. Der Bannwald muss im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden (vgl. C.2.3.8 dieses Beschlusses). Eine weitere Minderung dieser Eingriffe ist bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Durch den vorgesehenen gleichzeitigen Ausgleich von Naturschutzrecht und Waldrecht können landwirtschaftliche Flächen eingespart werden. Alle vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen, die aufgeforstet werden sollen, konnten zudem vom Vorhabensträger schon vorab freihändig erworben werden.

Alle an den Bannwald angrenzenden Flächen sind über das Kreis- bzw. Gemeindestraßennetz erreichbar. Durch den Verzicht auf die Erklärung zur Kraftfahrstraße kann auch der landwirtschaftliche Verkehr weiterhin die B 20 zwischen Burghausen und Marktl nutzen. Auf die Ausführungen unter C.2.6 dieses Beschlusses wird verwiesen.

### 2.3.8 Wald

Durch den geplanten dreistreifigen Ausbau der B 20 zwischen Burghausen und Marktl ist die Beseitigung von Waldflächen in einem Umfang von ca. 4,54 ha Bannwald (Rechtsverordnung des Landratsamtes Altötting über die Erklärung des Altöttinger Forstes, Alzgerner Forstes, Daxenthaler Forstes, Holzfelder Forstes und Garchingener Harts zu Bannwald vom 19. April 1991) durch Rodung (Versiegelung und Überbauung) erforderlich. Bei Bannwald handelt es sich um Wald, dem auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich ist und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden muss und welchem eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung zukommt (Art. 11 BayWaldG). 4,51 ha davon liegen innerhalb des Bannwaldes Daxenthaler und Holzfelder Forst. Die übrigen 0,03 ha befinden sich außerhalb des Bannwaldes. Dabei es handelt sich aber um Ersatzaufforstungsflächen für frühere Bannwaldrodungen der Autobahndirektion Südbayern, die deshalb dem Bannwald gleichstehen. Weitere 2,97 ha Rodungen ergeben sich aus temporären Flächeninanspruchnahmen durch das Baufeld, die unmittelbar nach Bauende wieder aufgeforstet werden.

Die für die Rodungsmaßnahmen an den betroffenen Waldflächen erforderliche Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird von diesem Planfeststellungsbeschluss nach Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG ersetzt. Wir können das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der Belange des Waldes aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit und sinngemäßer Beachtung von Art. 9 Abs. 8 Satz 2, Abs. 4 bis 7 BayWaldG zulassen. Die Gründe ergeben sich aus der Darstellung der Erforderlichkeit des Bauvorhabens unter C.2.2 dieses Beschlusses.

Bannwald kann gem. Art. 9 Abs. 4 BayWaldG i.V. mit Abs. 6 S. 2 nur dann gerodet werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den Bannwald ein neuer Bannwald begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und Funktion dem zu

rodenden Bannwald annähernd gleichwertig ist. oder werden kann. Der waldrechtliche gebotene Ausgleich und die Sicherung seiner Funktionen werden durch vorgesehene Anlage von naturnahem Wald im Zuge der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen AW1 und AW2 auf einer Fläche von 4,54 ha an den bestehenden Bannwald angrenzenden Wald gewährleistet. Zudem sind weitere 0,017 ha Aufforstungen für außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens eingetretene Waldflächenverluste für die Errichtung einer Kreisverkehrsanlage an der Anschlussstelle „Burghausen“ am Knotenpunkt der A 94 mit der B 20 vorgesehen. Insgesamt werden somit 4,56 ha Wald neu aufgeforstet.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck bat um Klarstellung, ob die geplante Rodung eines 7,5 m breiten Sicherheitsstreifens bei der Rodungs- und Kompensationsbilanz berücksichtigt wurde. Dies ist der Fall. Bei der zwischen Forstbehörde und dem vom Vorhabensträger abgestimmten waldrechtlichen Betrachtung wurden alle Grunderwerbsflächen einschließlich Sicherheitsstreifen für den Straßenbau auf Waldgrundstücken unabhängig von einer tatsächlichen Bestockung (also auch Waldwege) als Waldverlust bilanziert. Der Sicherheitsstreifen wird nach § 1 Abs. 4 FStrG zum Bestandteil der Straße.

Dem Vorschlag des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck, das Einbringen von Wurzelstöcken bei den Maßnahmen AW 1 und AW 2 auf den Randbereich der Flächen zu begrenzen, wird seitens des Vorhabensträgers so weit wie möglich im Rahmen der 1. Tektur vom 03.02.2015 nachgekommen. Ein flächenhaftes Ausbringen von Wurzelstöcken wäre tatsächlich ein Pflegehindernis und ist so auch nicht vorgesehen. Im Zuge der gebotenen Multifunktionalität von naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen sollen die Mischwaldgründungen auch den naturschutzfachlichen Anforderungen entsprechen. Deshalb ist das punktuelle Einbringen einzelner Wurzelstöcke im Bestandsinneren unter tierökologischen Aspekten durchaus sinnvoll, da waldbewohnende Tierarten in der Regel kein Totholz im Krautsaum besiedeln werden. Das Ausbringen der Wurzelstöcke erfolgt nach Zusicherung des Vorhabensträgers in enger Abstimmung mit den zuständigen Forstbehörden.

Die geplanten Aufforstungen gleichen den Bannwaldverlust flächenmäßig aus und sind geeignet, die Funktionen des Bannwaldes wieder herzustellen. Dem Erhalt der Waldfunktionen gemäß BayWaldG wird somit nicht entgegen gewirkt.

### 2.3.9 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen. Nach der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind im Planungsraum keine Bodendenkmäler bekannt, jedoch befindet sich etwa 400 m westlich der Straßentrasse ein sehr großes Bodendenkmal (D-1-7742-0081). In der römischen Kaiserzeit befand sich hier u. a. eine Siedlung, durch die eine Straße (Inv.Nr. D-1-7742-0122) in Richtung Nordosten führte. Diese römische Straße dürfte sich bei einem angenommenen geradlinigen Verlauf im Planungsraum befinden. Daher ist dieser Abschnitt als Verdachtsfläche (Inv.Nr. V-1-7743-0001) eingetragen worden. Bei Bodeneingriffen für die östlich gelegene Ausgleichsfläche könnte ebenso die römische Straße zerstört werden, daher ist die Verdachtsfläche bis in diesen Bereich erweitert worden.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen unter A.3.7 dieses Beschlusses vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A.3.7 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit

und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

Dem Vorschlag des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, gezielt Flächen mit Bodendenkmäler als Ausgleichsflächen auswählen, kann nicht völlig entsprochen werden, da die notwendigen Ausgleichsflächen an den vorhandenen Bannwald angrenzen müssen und bereits durch den Vorhabensträger erworben wurden. Durch die Lage der Ausgleichsfläche AW 1 kann dem Wunsch des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege aber teilweise entsprochen werden.

#### 2.3.12 Belange der Bayerischen Staatsforsten AöR

Der Vorhabensträger hat zugesichert, dass die Wiederaufforstung der flächenhaften Baufelder mit Wald nach den Vorgaben der zuständigen Forstbehörden erfolgt, so dass sich hier keine Einschränkungen ergeben (abgesehen von Krautsäumen auf Abstandsflächen zu Wegen, die ohnehin erforderlich sind). Daneben sind aber auch Waldmäntel auf den bauzeitlichen Rodungsflächen entlang der Straße vorgesehen, welche vorrangig dem Bestandsschutz der dahinter liegenden Waldflächen (Waldinnenklima, Windschutz) dienen und somit einen integralen Bestandteil des Ökosystems Wald darstellen.

Fragen der Entschädigung (z. B. wegen Randschäden, Hiebsunreife, Nutzungsentgang, vorübergehende Inanspruchnahmen usw.) können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Sofern derartige Nachteile entstehen, hat der Vorhabenträger angeboten, diese im Rahmen der noch durchzuführenden Grunderwerbsgespräche unter Beteiligung eines Forstsachverständigen feststellen zu lassen und auszugleichen.

Auch die Frage des Eigentümerwechsels von Waldflächen ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen zu regeln. Die geforderte Übernahme von Zwischenflächen bei der Einschleifung der derzeitigen Gemeindeverbindungsstraße nach Schützing und Flächen der Verkehrsinseln hat der Vorhabensträger in seiner Planung in der Fassung der 1. Tektur vom 03.02.2015 vorgesehen (Unterlagen 10).

#### 2.3.13 Leitungsträger

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen grundsätzlich einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3.1, A.3.8 und A.3.9 dieses Beschlusses wird verwiesen.

### **2.4 Private Einwendungen**

#### 2.4.1 Allgemeine Bemerkungen

##### 2.4.1.1 Flächenverlust

Für das Bauvorhaben werden ca. 69 m<sup>2</sup> Fläche dauerhaft aus Privateigentum benötigt. Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Dies gilt insbesondere auch für Flur- und Aufwuchsschäden mit Folgeschäden oder Bewirtschaftungsauflagen bei den naturschutzfachlichen Kompensationsflächen und die Entschädigung von durch den Straßenbau verursachten Sturmwürfen.

#### 2.4.1.2 Beantragte Entscheidungen/Schutzauflagen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Bauvorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden mittelbaren Beeinträchtigungen zu entscheiden. Gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG sind dazu im Planfeststellungsbeschluss sämtliche Auswirkungen eines Bauvorhabens zu berücksichtigen und dem Vorhabensträger gegebenenfalls Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

#### 2.4.1.3 Umwege

Bei der Planung wurde soweit wie möglich darauf geachtet, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten und erhebliche Umwege zu vermeiden. Aus diesem Grund wurde auch das umliegende Wegenetz neu geordnet und die Querungen größtenteils höhenfrei ausgestaltet.

§ 8a Abs. 4 FStrG/Art. 17 BayStrWG schützen nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht



erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

#### 2.4.1.4 Nachteile durch Bepflanzung

Der Vorhabensträger hat nach A.3.5.2 dieses Beschlusses bei Bepflanzungsmaßnahmen auf angrenzende Grundstücke Rücksicht auf die nachbarlichen Interessen zu nehmen. Durch die Regelung ist sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen bei der Bepflanzung kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 3 FStrG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in § 8a Abs. 7 FStrG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rdnr. 54). Davon ist hier nicht auszugehen.

Die konkrete Ausgestaltung und Lage der Bepflanzungen, einschließlich der Abstände zu den benachbarten Flurstücken, wird im landschaftspflegerischen Ausführungsplan festgelegt. Der Vorhabensträger hat im Verfahren zugesichert, die Bepflanzungen grundsätzlich unter Berücksichtigung der einschlägigen Straßenbaurichtlinien und rechtlichen Bestimmungen durchzuführen. Die Grenzabstände nach Art. 48 AGBGB zu landwirtschaftlichen Grundstücken werden dabei eingehalten.

Im Übrigen wären entstehende Beeinträchtigungen im Interesse der überwiegenden Gründe für das Bauvorhaben hinzunehmen.

#### 2.4.2 Einzelne Einwender

Wir weisen darauf hin, dass aus Datenschutzgründen die Einwender in diesem Planfeststellungsbeschluss mit Nummern angegeben werden. Der Stadt Neuötting, dem Markt Markt l a. Inn und der Gemeinde Haiming, wo der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausliegen werden, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommunen Einsicht nehmenden Einwendern und Betroffenen die zugehörigen Nummern mitgeteilt. Bei Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, wenn der Planfeststellungsbeschluss nach Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG angefordert wird, und direkter Zustellung werden den Einwendern und Betroffenen die zugehörigen Nummern durch die Regierung von Oberbayern mitgeteilt.

Die privaten Einwendungen wurden größtenteils bereits im Rahmen der Würdigung der öffentlichen Belange mitbetrachtet. Auf diese Ausführungen wird hiermit verwiesen.

##### 2.4.2.1 Einwender Nr. 1000

Der Einwender wendete sich gegen die Inanspruchnahme von dauerhaft 171 m<sup>2</sup> sowie vorübergehend 69 m<sup>2</sup> aus der Fl. Nr. 783, Gemarkung Schützing (Daxenthaler Forst).

Der Einwand wird zurückgewiesen. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Das öffentliche Interesse am dreistreifigen Ausbau der B 20 setzt sich gegen die privaten Belange des Einwenders durch. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden. Der Grund wird nach der 1. Tektur vom 03.02.2015 für die Anlage von einer Böschungsfäche benötigt. Durch den Bau einer Zufahrt für Langholzfahrzeuge zur B 20 (Rechtseinbiegen) kann aber der geplante Wendehammer infolge der 1. Tektur vom 03.02.2015 entfallen. Der erforderliche Grunderwerb reduziert sich somit auf eine dauerhafte Inanspruchnahme von nur noch 69 m<sup>2</sup> im Randbereich zum Radweg.

Der Einwender forderte, dass keine Sperrung bzw. Schließung der Zufahrt von der B 20 erfolgen dürfe, da z. B. eine Zufahrt zu seinem Wald bei Verkauf von Stammholz gewährleistet sein müsse. Die Zufahrt von anderer Stelle (Neuhaus) sei mit größeren Fahrzeugen nicht zu bewältigen. Nach Ortseinsicht und Rücksprache zwischen dem Vorhabensträger und dem Einwender wird das Rechtseinbiegen auf

die B 20 für Langholzfahrzeuge an dieser Stelle (Bau-km 4+060) infolge der 1. Tektur vom 03.02.2015 zugelassen. Der Vorhabensträger wird im Rahmen der normalen Kontrolltätigkeit des Straßenbetriebsdienstes regelmäßig kontrollieren, dass das selbst schließende Tor im Wildschutzzaun nicht blockiert wird.

Der Einwender kritisierte ferner die Errichtung eines Wildschutzzaunes. Wir halten die Errichtung eines Wildschutzzaunes für notwendig. Auf die Ausführungen unter C.2.3.3.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Fragen der Entschädigung können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.2.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### 2.4.2.2 Einwender Nr. 1001

Der Einwender kritisierte den geplanten dreistreifigen Ausbau der B 20, insbesondere die Errichtung eines beidseitigen Wildschutzzaunes, weil er zu einer weiteren Erhöhung der Trennwirkung und Zerschneidung von Lebensräumen von Tierarten führe und es damit zu einer Behinderung des Genaustausches von Tieren zwischen der Ost- und Westseite der B 20 kommen werde. Er forderte daher die Errichtung einer zusätzlichen Grün- oder Wildbrücke, deren Kosten unter diesen Umständen vertretbar seien. Dabei seien auch die Ausbreitungsbewegungen von, auch infolge der Klimaerwärmung, zukünftig zuwandernden neuen Tierarten (z. B. Äskulapnatter Wolf, Elch usw.) zu berücksichtigen, die in aller Regel entlang der Flüsse und ihren Auwäldern, also entlang dem Inn und der Salzach erfolgen würden. Diese Bewegungen würden durch die bestehenden Straßen B 12/A 94 und B 20 abgesperrt.

Die Forderung auf Errichtung einer Wild- oder Grünbrücke wird zurückgewiesen. Auf die Ausführungen unter C.2.3.3.1 und C.2.3.5.2.3.5 dieses Beschlusses wird verwiesen. Die Gründe für die Notwendigkeit und die Gestaltung des dreistreifigen Ausbaus der B 20 sind unter C.2.2 dieses Beschlusses erläutert.

#### 2.4.2.3 Einwender Nr. 1002

Der Einwender kritisierte in einer mit E-Mail vom 10.10.2014 erhobenen Einwendung die geplante Widmung der B 20 zur Krafftstraße im Ausbauabschnitt und die Ausweisung eines begleitenden kombinierten Rad- und Gehweges, da dadurch einige Fahrzeugklassen, vollständig von der Benutzung der Verbindung ausgeschlossen würden. Insbesondere würden Kleinkrafträder (50 ccm) dann zur

ordnungswidrigen Benutzung des Weges animiert werden wie am Fahrradweg auf der Brücke B 12 neu über den Inn zum Schichtwechsel.

Der Vorhabensträger hat diesem Einwand in der 1. Tektur vom 03.02.2015 Rechnung getragen und auf eine Ausweisung der B 20 zwischen Burghausen und Marktl zur Krafftstraße verzichtet. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.2.6 wird verwiesen.

Der Einwander befürchtete ferner, dass das Benutzungsrecht für Mofafahrer durch das Zusatzschild der StVO „Keine Mofas“ (Verkehrszeichen 1012-33) für den Fahrradweg an der B 20 zukünftig entfallen könnte. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen sind grundsätzlich nicht Regelungsgegenstand eines Planfeststellungsverfahrens. Der Vorhabensträger hat aber zugesagt, dass er beim Landratsamt Altötting, Untere Straßenverkehrsbehörde, darauf hinwirken werde, auf ein Zusatzschild „Keine Mofas“ zu verzichten, um auch Mofas die Benutzung des Fahrradweges an der B 20 zu ermöglichen.

Ferner wurde gefordert, dass bei der Einrichtung von Toranlagen am Wildschutzzaun die Passage auch für mehrspurige Fahrzeuge möglich sein müsse. Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Die Zufahrt zum Geh- und Radweg durch die Tore soll nur für Fußgänger und Radfahrer und nicht für mehrspurige Fahrzeuge möglich sein. Andernfalls würden sonst gefährliche wilde Zufahrten zur B 20 geschaffen bzw. der Geh- und Radweg auch von mehrspurigen Fahrzeugen genutzt werden.

## **2.5 Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der dreistreifige Ausbau der B 20 zwischen Burghausen und Marktl auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

## **2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Widmung und die sonstigen straßenrechtlichen Verfügungen nach FStrG erfolgen in diesem Planfeststellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG, soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG eingreift. Die ausgebaute B 20 sowie die geänderten

Straßenbestandteile der Bundesstraße wie Entwässerungsanlagen werden zur Bundesstraße gewidmet. Für bereits bestehende Straßenbestandteile, die infolge der Ausbaumaßnahme geringfügig geändert werden, greift § 2 Abs. 6a FStrG.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Die Darstellung der Widmungen ist im Widmungsplan (Unterlagen 12.1 und 12.2) dargestellt und im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) näher beschrieben.

Auf die Widmung der dreistreifig ausgebauten B 20 zwischen Burghausen und Marktl zur Krafftstraße (§ 18 StVO) hat der Vorhabensträger infolge der 1. Tektur vom 03.02.2015 auf Kritik des Bayerischen Bauernverbandes und eines privaten Einwenders verzichtet. Nachdem der dreistreifige Ausbau der B 20 zwischen Burghausen und Marktl die derzeitige zweistreifige B 20 ersetzt und kein neuer Verkehrsweg geschaffen wird, wäre die Konsequenz der Erklärung zur Krafftstraße, dass der landwirtschaftliche Verkehr entweder über Schützing oder über Haiming mit erheblichem Umweg ausweichen müsste. Nach intensiven Recherchen findet im Planfeststellungsabschnitt auf der B 20 zwar landwirtschaftlicher Verkehr statt, allerdings in geringem Umfang. Aufgrund dieser Erkenntnis ist es für die Verkehrsteilnehmer zumutbar, den geringen langsam fahrenden Verkehr auch im geplanten dreistreifigen Abschnitt der B 20 in Kauf zu nehmen. Denn die Beschilderung der Überholabschnitte weist den Verkehrsteilnehmer darauf hin, dass ein etwaiges langsam fahrendes Fahrzeug spätestens nach ca. einem Kilometer gesichert überholt werden kann, wenn der nächste Überholabschnitt in dessen Fahrtrichtung beginnt. Somit kann der entstehende Überholdruck immer schnell wieder abgebaut werden.

### **3. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, S. 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

**Hinweis:** Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

### **Hinweis zur Auslegung des Plans**

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den oben unter A.2 aufgeführten Planunterlagen in der Stad Neuötting, dem Markt Marktl a. Inn und der Gemeinde Haiming, zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Daneben kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter [www.regierung-oberbayern.de](http://www.regierung-oberbayern.de) abgerufen werden.

München, 06.05.2015

Regierung von Oberbayern

Deindl

Oberregierungsrat